

Telefon: 0 233-83510  
Telefax: 0 233-83535  
Telefon: 0 233-84391  
Telefax: 0 233-84469

**Referat für  
Bildung und Sport**  
Strategisches kommunales  
Bildungsmanagement  
RBS-KB-S

Abteilung KITA  
RBS-KITA

Pädagogisches Institut  
RBS-PI

**Die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen  
Berechnung der einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte  
Beitragsfreies drittes Kindergartenjahr in München  
Änderung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und  
-betreuungsgesetz (AVBayKiBiG)  
Modifizierung der Zuschussrichtlinie und sonstige Weiterentwicklungen**

Kita-Förderung vom Freistaat kommt den Eltern zugute  
Antrag Nr. 08 – 14 / A 04290 der Stadtratsfraktion der FDP vom 06.06.2013

Beitragsfreies drittes Kindergartenjahr in München  
Antrag Nr. 08 – 14 / A 04437 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herrn StR  
Oliver Belik, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Christiane Hacker, Herrn StR Christian Müller,  
Frau StRin Regina Salzmann und Frau StRin Beatrix Zurek vom 05.07.2013

Neue Zeitschiene für die Einführung der einkommensbezogenen  
Gebührenstaffelung bei freien und sonstigen Trägern im Rahmen der Münchner  
Förderformel (MFF)  
Antrag Nr. 08 – 14 / A 04997 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Christian Müller,  
Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Beatrix Zurek, Herrn StR Dr. Reinhard Bauer,  
Frau StRin Sabine Krieger, Frau StRin Jutta Koller, Frau StRin Anja Berger,  
Herrn StR Josef Schmid und Frau StRin Beatrix Burkhardt vom 16.01.2014

**Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 14275**

**Anlagen**

**Beschluss des Ausschusses für Bildung und Sport und des Kinder- und  
Jugendhilfeausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates  
vom 25.03.2014 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

**1. Anlass**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat in der Vollversammlung am 24.07.2013 die stufenweise Ausweitung der einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte für Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel zum 01.09.2014 beschlossen. Auf Basis eines Stadtratsantrags vom 16.01.2014 soll nun die verpflichtende Übernahme der einkommensbezogenen Staffelung im Kindergarten- und Hortbereich als

Voraussetzung für die Teilnahme an der Münchner Förderformel innerhalb einer neuen Zeitschiene ab dem 01.09.2015 erfolgen. Träger, die die einkommensbezogene Staffelung bereits ab 01.09.2014 einführen möchten, sollen hierfür die notwendigen Ausgleichszahlungen über die Differenzförderung durch die Landeshauptstadt München erhalten. (Anlage 1)

Das Referat für Bildung und Sport wurde vom Stadtrat der Landeshauptstadt München, mit Beschluss der Vollversammlung am 24.07.2013 ebenfalls beauftragt, zu prüfen, ob die städtische Gebührenstelle die Berechnung der einkommensbezogenen Staffelung für die freien Träger in geeigneter Weise übernehmen kann.

Weiter wurde das Referat für Bildung und Sport in der Vollversammlung am 24.07.2013 beauftragt, zu prüfen, wie ein „kostenfreies drittes Kindergartenjahr“ für alle städtischen Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden, verwirklicht werden kann.

Zu dieser Thematik liegen dem Referat für Bildung und Sport darüber hinaus zwei Stadtratsanträge vor. Mit Stadtratsantrag Nr. 08-14 / A04290 vom 06.06.2013 wurde beantragt, die durch die Förderung des Freistaats erlangten Mittel vollständig den Eltern für den Besuch des dritten Kindergartenjahres zugutekommen zu lassen. (Anlage 2)

Mit Stadtratsantrag Nr. 08-14 / A04437 vom 05.07.2013 wurde beantragt, ein beitragsfreies drittes Kindergartenjahr in München an städtischen Kindertageseinrichtungen sowie im Rahmen der Münchner Förderformel einzuführen. (Anlage 3)

Im September 2013 wurde die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert. Die Änderungen wirken sich direkt auf die Finanzierungsgrundlage der Kindertageseinrichtungen aus. Innerhalb der Begleitkommission wurden die Änderungen – insbesondere mit Blick auf die möglichen Auswirkungen auf den Finanzierungsrahmen der Förderformel sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Faktoren der Förderformel – diskutiert und mögliche Modifizierungen der Zuschussrichtlinie inhaltlich abgestimmt. Die Diskussionspunkte und Hinweise aus der Begleitkommission werden mit dieser Beschlussvorlage aufgegriffen und darauf aufbauend dem Stadtrat Vorschläge zur Anpassung der Förderformel unterbreitet.

Weiter werden im Rahmen dieser Beschlussvorlage seitens des Referats für Bildung und Sport Empfehlungen in Bezug auf die zukünftige Ausgestaltung und Umsetzung des Innovationsfaktors zur Münchner Förderformel gegeben.

## **2. Hintergrund**

Die Münchner Förderformel ist als eigenständige, zusätzliche Förderung des Betriebes von Kindertageseinrichtungen durch die Landeshauptstadt München über die gesetzliche Förderung hinaus konzipiert und wurde in der Vollversammlung des Münchner Stadtrats am

26.01.2011 im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses einstimmig beschlossen. Die Münchner Förderformel ergänzt somit die gesetzliche Förderung und dient der Steuerung der Kindertageseinrichtungen nach städtischen Schwerpunktsetzungen. Die zentralen Ziele sind Bildungs- und Chancengleichheit, Familienentlastung sowie Fördergerechtigkeit. Die Münchner Förderformel ist ein Steuerungsinstrument für den Stadtrat der Landeshauptstadt München. Der modulare Aufbau der Förderformel garantiert ein Höchstmaß an Flexibilität in Bezug auf inhaltliche Ausgestaltung und die Budgetierung in diesem Bereich. Sie erlaubt dem Stadtrat, auf veränderte Finanzierungsvorgaben, zum Beispiel durch den Freistaat Bayern, bestmöglich und passgenau reagieren zu können.

### **3. Neue Zeitschiene für die Einführung der einkommensbezogenen Elternentgelte für den Bereich der Kindergärten und Horte bei freigemeinnützigen und sonstigen Trägern im Rahmen der Münchner Förderformel**

Mit dem Vorschlag, den Einführungszeitpunkt auf den 01.09.2015 festzulegen, wird einem vielfachen Wunsch von Trägerseite gefolgt.

#### **3.1 Verbindliche Erweiterung der einkommensbezogenen Staffelung für den Bereich der Kindergärten und Horte zum 01.09.2015 für Kindertageseinrichtungen innerhalb der Münchner Förderformel ohne Trägerschaftsüberlassungsvertrag**

Ein weiterer, nicht minder wesentlicher Punkt ist, dass seitens des Freistaats die staatliche Refinanzierung bei Elternbeitragsfreiheit neu gestaltet wird. Fördervoraussetzung für eine kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG ist eine einkommensbezogene Staffelung der Elternbeiträge entsprechend der Buchungszeiten. Das BayKiBiG sieht, wenn man strikt nach dem Wortlaut des Art. 19 BayKiBiG verfährt, bei Elternbeitragsfreiheit – z.B. im Rahmen einer einkommensbezogenen Staffelung – keine Förderung vor. Dieses Ergebnis ist keinesfalls gewollt. Der Freistaat Bayern beabsichtigt im Gegenteil, mit seinem Beitragszuschuss eine zumindest teilweise Befreiung der Elternentgelte. Bisher hat man sich durch Einzelfallentscheidungen beholfen. Durch eine Neuregelung des Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG soll nun eine verbindliche gesetzliche Lösung geschaffen werden. Ob und wie sich die staatliche Refinanzierung bei Elternbeitragsfreiheit künftig gestaltet, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen. Mit einer Gesetzesänderung des BayKiBiG ist vor Herbst 2014 nicht zu rechnen. Da zu erwarten ist, dass das Ergebnis unmittelbare Auswirkungen auf die Regularien zur Staffelung der Elternentgelte sowohl der Einrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel, als auch für die städtischen Kindertageseinrichtungen hat, wurde seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration empfohlen, den bis dato geplanten Einführungszeitpunkt September 2014 zunächst noch zurückzustellen. Andernfalls bestünde die Gefahr, die kommunale Regelung möglicherweise nach wenigen Monaten erneut anpassen zu müssen.

Nach Bekanntgabe der geplanten Gesetzesänderungen kann für die Münchner Förderformel die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte sowie die städtische Gebührensatzung angepasst und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

### **3.2 Freiwillige Erweiterung der einkommensbezogenen Staffelung für den Bereich der Kindergärten und Horte zum 01.09.2014 für Kindertageseinrichtungen innerhalb der Münchner Förderformel ohne Trägerschaftsüberlassungsvertrag**

Träger, die an dem ursprünglichen Einführungszeitpunkt zum 01.09.2014 weiter festhalten wollen, gestalten ihre einkommensbezogenen Elternbeiträge vorerst auf Grundlage der derzeitigen Zuschussrichtlinien und erhalten die entsprechende Differenzförderung durch die Landeshauptstadt München im Rahmen der Münchner Förderformel. Die Träger werden auf Wunsch beraten. Hier ist insbesondere mit Blick auf die Berechnungen, welche durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe durchgeführt werden, notwendig, dass Träger, die von diesem Angebot Gebrauch machen wollen, dies bis spätestens 31. Mai 2014 dem Referat für Bildung und Sport melden. Die Einrichtungsdaten werden dann als Information für einen Abgleich an das Sozialreferat, Wirtschaftliche Jugendhilfe, übermittelt.

## **4. Beitragsfreies drittes Kindergartenjahr im Rahmen der Münchner Förderformel**

In welchem Rahmen ein „kostenfreies drittes Kindergartenjahr“ für alle städtischen Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden, verwirklicht werden kann, ist ebenfalls stark von der erwarteten Gesetzesänderung abhängig. Das Referat für Bildung und Sport kann erst nach Bekanntgabe der Gesetzesänderung Empfehlungen abgeben, ob und in welcher Form eine Umsetzung möglich ist. Die zu dieser Thematik vorliegenden Stadtratsanträge Nr. 08-14 / A04290 vom 06.06.2013 und Nr. 08-14 / A04437 vom 05.07.2013 werden somit vorerst nur aufgegriffen. Eine abschließende Stellungnahme bzw. Empfehlung erfolgt in einer separaten Beschlussvorlage voraussichtlich Ende diesen Jahres.

## **5. Berechnung des maßgeblichen Einkommens im Rahmen der einkommensbezogenen Staffelung für die freien Träger durch die städtische Gebührenstelle**

### **5.1 Auftrag des Stadtrats**

Das Referat für Bildung und Sport wurde beauftragt, zu prüfen, ob die städtische Gebührenstelle die Berechnung der einkommensbezogenen Staffelung für die freien Träger in geeigneter Weise übernehmen kann.

Die städtische Zentrale Gebührenstelle umfasst derzeit 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Aktuell sind 39 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Aufgabe betraut, die Gebühren für Eltern, deren Kinder städtische Kindertageseinrichtungen besuchen, auf Grundlage der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung festzusetzen. Eine weitere Stelle ist derzeit befristet auf zwei Jahre im Zusammenhang mit der einkommensbezogenen Staffelung im Rahmen der Münchner Förderformel eingerichtet, um Anfragen, Beratungen und Ausbildung von freigemeinnützigen und sonstigen Trägern zu bearbeiten und durchzuführen.

Der Stadtratsauftrag wurde innerhalb einer Arbeitsgruppe sowie innerhalb der Begleitkommission intensiv diskutiert. In diesem Zusammenhang wurde generell erörtert, welche Möglichkeiten der Umsetzung allgemein – auch außerhalb der städtischen Gebührenstelle – in Frage kommen könnten.

Diesbezüglich wurden vier mögliche Modelle bzw. Varianten aufgeführt:

**Variante 1**

- Berechnung und Vollzug bis zur Erstellung eines Feststellungsbescheides durch die Zentrale Gebührenstelle

**Variante 2**

- Berechnung durch einen externen Dienstleister – aufbauend darauf Erstellung eines Feststellungsbescheides durch die zentrale Gebührenstelle

**Variante 3**

- Berechnung und Vollzug bei größerem Träger (z.B. AWO, KJR, Innere Mission; Caritas, Rotes Kreuz) innerhalb der eigenen Verwaltungsstrukturen.
- Berechnung und Vollzug für kleinere Träger durch einen Trägerverbund (Trägerverein / GmbH, ...) im Rahmen einer Dienstleistung  
oder  
Berechnung und Vollzug für kleinere Träger durch die jeweiligen Trägerverbände selbst
- Berechnung und Vollzug bei Eltern-Kind-Initiativen durch den KKT

**Variante 4**

- Berechnung und Vollzug für alle Träger unabhängig von der Größe durch einen Trägerverein oder eine noch zu gründende GmbH

Die jeweiligen Einzelbewertungen wurden tabellarisch zusammengefasst (siehe Anlage 4).

Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die Varianten 2 bis 4 mit zu hohem organisatorischem und finanziellem Aufwand verbunden sind. Seitens der Arbeitsgruppe wie auch der Begleitkommission wurde mehrheitlich Variante 1 „Berechnung durch die Zentrale Gebührenstelle“ favorisiert.

Nach Abwägung aller vorliegenden Fakten und unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen, personellen, räumlichen und technischen Rahmenbedingungen kommt das Referat für Bildung und Sport zu folgendem Ergebnis:

Die Zentrale Gebührenstelle kann eine Übernahme der Berechnung des maßgeblichen Einkommens für Eltern deren Kinder bei Einrichtungen von freigemeinnützigen und sonstigen Trägern im Rahmen der Münchner Förderformel untergebracht sind, leisten, wenn die nachfolgend aufgeführten Umsetzungsbedingungen erfüllt sind.

## **5.2 Allgemeine Umsetzungsbedingungen**

Es ist sicher zu stellen, dass die Zentrale Gebührenstelle rechtzeitig vor der geplanten offiziellen Übernahme der Aufgabe zum 01.09.2015 mit den zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Räumen, Personal und technischem Equipment ausgestattet wird.

Für eine rechts – und revisionssichere Erledigung der o.g Aufgabe ist es unerlässlich, dass eine entsprechend ausreichende Vorlaufzeit eingeplant wird, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass neue MitarbeiterInnen bei der Gebührenstelle eine sechsmonatige spezielle fachliche Einarbeitung erhalten, bevor sie als eingearbeitete SachbearbeiterInnen eingesetzt werden und auch schwierigere Sachverhalte bearbeiten können. Ein weiterer wesentlicher Grund für eine ausreichend frühzeitige Bereitstellung der Ressourcen ist auch, dass das Einschreibe- und Anmeldeverfahren bei den Freien Trägern, wie auch bei den städtischen Einrichtungen üblich, bereits ab Februar 2015 zu laufen beginnt.

Erwartungsgemäß ist nicht erst ab diesem Zeitpunkt mit hohen Nachfragen von Einrichtungen und Eltern zu rechnen. Es ist daher geplant, dass neue MitarbeiterInnen so früh wie möglich die angesprochene fachgerechte Basisausbildung bzw. Einarbeitung erhalten, Personal und Räume müssen deshalb der Gebührenstelle zum 01.01.2015 zur Verfügung stehen.

Seitens des Referats für Bildung und Sport hat die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Zentrale Gebührenstelle sowie die Personalgewinnung oberste Priorität.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Aufgabe setzt das Referat für Bildung und Sport auf die bewährte Kooperation und Zusammenarbeit mit den Trägern und hier insbesondere auf die Begleitkommission zur Münchner Förderformel. Seitens des Referats für Bildung und Sport ist in Planung, spätestens im April 2014 unter Leitung der zentralen Gebührenstelle eine Arbeitsgruppe zu installieren. Die Arbeitsgruppe, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der freien Träger und allen am Verfahren beteiligten Stellen im Referat für Bildung und Sport zusammensetzt, hat die Aufgabe, bis Ende August ein tragfähiges Feinkonzept zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses abzustimmen und zu erarbeiten. Aufgaben der Arbeitsgruppe sind insbesondere die Erarbeitung und Abstimmung des Schulungskonzeptes sowie notwendiger Schulungsunterlagen und die Erarbeitung bzw. Abstimmung des notwendigen Formularwesens nebst Informationsschreiben an Eltern und Träger. Aufbauend darauf können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der freigemeinnützigen und sonstigen Träger passgenau beraten und geschult werden.

Des Weiteren ist geplant, zwischen der Landeshauptstadt München und den Trägern eine Trägervereinbarung über zu erbringende Leistungen sowohl der LHM gegenüber dem Träger als auch vom Träger gegenüber der LHM zu entwickeln. Diese sollte durch die Arbeitsgruppe (5.2) erarbeitet werden und als Grundlage der Zusammenarbeit dienen. Die Ergebnisse werden dem Stadtrat in Form eines Feinkonzepts vorgelegt.

### **5.3 Berechnung des maßgeblichen Einkommens**

#### **Einbindung der freigemeinnützigen und Sonstigen Träger und Eltern**

Schwerpunkt der Tätigkeit der zentralen Gebührenstelle ist die Berechnung der für die Elternentgeltfestsetzung maßgeblichen Einkünfte. Maßgeblich sind dabei die Einkünfte des vorletzten, vor dem Beginn des laufenden Einrichtungsjahres liegenden Jahres. Das maßgebliche Einkommen wird nach erfolgter Berechnung durch die zentrale Gebührenstelle anschließend der jeweiligen Einrichtung und den betreffenden Eltern durch einen Feststellungsbescheid mitgeteilt. Auf dieser Basis können dann die Träger eigenständig die endgültige Festlegung der Elternentgelte vornehmen.

In Hinblick auf die Endabrechnung durch KITA-Zuschuss und die Rechtsstellung zwischen Träger und Eltern müssen die Berechnungen der Einkommenshöhe bis spätestens Juni eines laufenden Einrichtungsjahres allen betroffenen Einrichtungen und Eltern bekanntgegeben werden.

Darauf aufbauend setzen die freigemeinnützigen und sonstigen Träger das endgültige maßgebliche Elternentgelt – unter Berücksichtigung weiterer relevanter Faktoren wie Buchungszeiten, Geschwisterkinder und Einrichtungsart – per Beitragsrechnung fest. Notwendige Sollstellungen, etwaige Nachforderungen und Nachminderungen, sowie Festsetzung und monatliche Abrechnung des Verpflegungsgeldes erfolgen durch die Träger der Einrichtungen eigenverantwortlich. Ebenfalls in eigener Verantwortung obliegt den Trägern das gesamte Abbuchungsverfahren inklusive Mahn – und Vollstreckungswesen. Die konkreten Folgen und Risiken müssen mit den Trägerverbänden im Rahmen der Begleitkommission analysiert werden und im Rahmen des Feinkonzepts bearbeitet werden.

Die festgestellte Einkommenshöhe ist auch die wesentliche Grundlage für den von der Landeshauptstadt München zu erbringenden Ausgleichsbetrag (Differenzförderung) an den Träger.

Wichtig ist noch der Hinweis darauf, dass bereits vor der endgültigen Verbescheidung Ausgleichsbeträge auf Grundlage einer Selbsteinschätzung der Eltern – in Anlehnung an die Praxis bei städt. Kindertageseinrichtungen – durch die Landeshauptstadt München gewährt werden. Nähere Details werden im Rahmen des zu entwickelnden Feinkonzepts festgelegt.

Weiter ist zu beachten, dass eine Modifizierung und Konkretisierung der Zuschussrichtlinien z.B. mit Blick auf etwaige Ausschussfristen sowie mit Blick auf die tatsächliche Ausgestaltung

der neu geplanten städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung erfolgen muss. Auch sind entsprechende Dokumente bzw. Verträge vorzubereiten. Da eine eigenverantwortliche Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens durch die Zentrale Gebührenstelle des Referates für Bildung und Sport erfolgen soll, ist eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten eigenverantwortlich durch die Freien Träger einzuholen, damit die Daten an die Gebührenstelle übermittelt werden dürfen. Das bedeutet konkret, es ist eine Einwilligung der Eltern in die Weitergabe und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegenüber der Landeshauptstadt München und – umgekehrt – der Landeshauptstadt München gegenüber dem jeweiligen Träger erforderlich.

#### **5.4 Rechtlicher Hintergrund**

Die Feststellung der Höhe der Erstattungsleistungen nach der „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“ erfolgt durch einen Verwaltungsakt. Die Festsetzung der Einkommenshöhe der Eltern durch die zentrale Gebührenstelle ist als feststellender Verwaltungsakt mit Außenwirkung gegenüber dem Träger im Zuwendungsverfahren und mit Drittwirkung gegenüber den Eltern zu qualifizieren, verbunden mit den in diesem Zusammenhang möglichen Anfechtungsrechten der Eltern. Die Stadt wäre gegenüber den Trägern bei Fehlberechnungen ggf. schadensersatzpflichtig.

#### **5.5 Personelle Ausstattung – 2-stufiges Vorgehen**

Das Referat für Bildung und Sport plant, die personelle Erweiterung der Zentralen Gebührenstelle in einem 2-stufigen Verfahren in Kooperation mit dem Personal- und Organisationsreferat umzusetzen. Die erste Stufe beinhaltet eine Personalforderung von 10 VZÄ. Nach einer Evaluation wird ein weiterer Personalbedarf im Rahmen einer Beschlussvorlage, abhängig von der Entwicklung der Fallzahlen, mit einer Forderung ggf. von bis zu 10 weiteren VZÄ im Jahr 2015 für den Termin 01.01.2016 erfolgen.

##### **5.5.1 Erste Stufe**

In einem ersten Schritt wurde der Bedarf seitens des Referates für Bildung und Sport auf Basis qualitativer Schätzungen und Erfahrungswerte zum Start des Kindertageseinrichtungsjahres 2015/2016 berechnet. Die Abteilung KITA bzw. die Zentrale Gebührenstelle benötigt zum Start der Umsetzung eine Stellenzuschaltung von 10 VZÄ. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in der Übersicht aufgeführte VZÄ für den Beratungsbedarf von freigemeinnützigen und sonstigen Trägern in der Besoldungsgruppe A 10 / Entgeltgruppe E 9 TVöD bereits vom Stadtrat in der Vollversammlung vom 24.07.2013 befristet für 2 Jahre genehmigt wurde. Es wird seitens des Referats für Bildung und Sport beantragt, die Befristung aufzuheben. Ein weiteres VZÄ in der Wertigkeit E11/A12 soll befristet bis zum 31.12.2016 die Neuorganisation der Zentralen Gebührenstelle maßgeblich begleiten.



### **Notwendige Personelle Ausstattung – Kindertageseinrichtungsjahr 2015/2016**

- **6 VZÄ** Sachbearbeitung Einkommen in A8 / E8 für die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens.  
Für die Stellen fallen Personalausgaben in Höhe von 234.540 Euro für die Besoldungsgruppe A8 oder 309.180 Euro für tarifliche Eingruppierung in EGr. E8 an.
- **1 VZÄ** in A10 / E9 Sachbearbeitung Einkommen mit der Hauptaufgabe Beratung der Freien Träger im Rahmen der Einkommensfestsetzung durch die Zentrale Gebührenstelle. Bereits durch den Stadtrat, derzeit befristet bis 31.12.2015, genehmigt.
- **1 VZÄ** Gruppenleitung Einkommensfestsetzung in A10 / E9 als Gruppenleitung für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Einkommen  
Für die Stelle fallen Personalausgaben in Höhe von 45.500 Euro für die Besoldungsgruppe A10 oder 61.640 Euro für tarifliche Eingruppierung in EGr. E9 an.
- **1 VZÄ** Sachbearbeitung Projekte in A12 / E11 befristet bis 31.12.2016.  
Die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter wird als Stabsstelle direkt bei der Sachgebietsleitung angesiedelt und konzipiert die Aufbauorganisation der Zentralen Gebührenstelle unter Berücksichtigung der neuen Aufgaben im Rahmen der Einkommensberechnung für die Freien Träger. Mit Blick auf die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zusätzlich in der Zentralen Gebührenstelle tätig sein werden, muss die Aufbauorganisation überarbeitet werden. Ziel ist es, als Anteil des Stadtratsbeschlusses zu der neuen Gebührensatzung die mit Wirkung zum 01.09.2015 in Kraft treten soll, auch einen überarbeiteten Organisationsaufbau der Zentralen Gebührenstelle festzulegen. Die Erarbeitung und die Begleitung der Umsetzung soll durch die Dienstkraft federführend erfolgen. Die weitere Aufgabe ist die Tätigkeit als fachlich verantwortliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter bei der Projektierung für die IT Unterstützung der Einkommensberechnung für die Freien Träger.  
Für die Stelle fallen Personalausgaben in Höhe von 56.900 Euro für die Besoldungsgruppe A12 oder 76.180 Euro für tarifliche Eingruppierung in EGr. E11 an.
- **1 VZÄ** in A7 / E6 Teamassistentz / Poststelle mit der Hauptaufgabe, die Gruppenleitung als Assistentz zu unterstützen sowie den Posteinlauf und Postauslauf für den Bereich Freie Träger zu koordinieren .  
Für die Stelle fallen Personalausgaben in Höhe von 35.500 Euro für die Besoldungsgruppe A7 oder 48.750 Euro für tarifliche Eingruppierung in EGr. E6 an.

Zeitraum	VZÄ	Stelleneinwertung	Zusätzlicher Mittelbedarf jährlich *)
ab 01.01.2015	6,0	A8 / E8	234.540 € / 309.180 €
ab 01.01.2015	1,0	A7 / E6	35.500 € / 48.750 €
ab 01.01.2015	1,0	A10 / E9	45.500 € / 61.640 €
Ab 01.05.2014, befristet bis 31.12.2016	1,0	A12 / E11	56.900 € / 76.180 € in 2014 entsprechend anteilig 37.933 € / 50.787 €
Ab 01.01.2016 durch Entfristung	1,0	A10 / E9	45.500 € / 61.640 €

\*) Bei Stellenbesetzung mit Beamten zzgl. 50% des jeweiligen Jahresmittelbetrags für Rückstellungen, nicht zahlungswirksam

#### Arbeitsplatz- und DV-Kosten

Für die benötigten 10 Stellen (inkl. der zu entfristenden und befristeten Stelle) fallen ab Stellenbesetzung zusätzliche Sachkosten für den Arbeitsplatz sowie Kosten für die DV-Leistungen durch Dritte an.

- 7.200 € dauerhafte konsumtive Sachkosten (9 Arbeitsplätze x 800 €) jährlich
- 23.310 € dauerhafte konsumtive Kosten für die DV-Leistungen durch Dritte (9 Arbeitsplätze x 2.590 €) jährlich

Darüber hinaus sind für die neu zu schaffenden 9 Stellen einmalig investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes und für die EDV-Ausstattung erforderlich.

- 21.330 € investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze (9 Arbeitsplätze x 2.370 €)
- 13.500 € einmalige Kosten für die EDV-Ausstattung (9 Arbeitsplätze x 1.500 €)

#### 5.5.2 Zweite Stufe

Die weitere Konzeptionierung und Justierung mit Blick auf das Kindertageseinrichtungsjahr 2016/2017 und darüber hinaus wird in einem zweiten Schritt erfolgen. Es ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang sich die städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung ändern wird und zu welchen Aufgabenänderungen dies innerhalb der Zentralen Gebührenstelle führt. Es ist auch abzuwarten, wie sich die geplante Neuregelung des Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG gestaltet. In einer Beschlussvorlage sollen noch vor Ende des Jahres Aussagen darüber getroffen werden, ob und wenn ja in welcher Form ein „kostenfreies drittes Kindergartenjahr“ für alle städtischen Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden, verwirklicht werden kann. Letztlich ist es auch notwendig, gemeinsam mit dem Sozialreferat zu analysieren, wie sich die Systematik allgemein im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auswirkt.

Die oben benannten Punkte werden gemeinsam mit dem Sozialreferat und dem Personal- und Organisationsreferat analysiert und bewertet.

Es ist davon auszugehen, dass im ersten Quartal 2015 die Zahl der Träger, bzw. Einrichtungen, die ab 2016/2017 an der Münchner Förderformel teilnehmen konkreter bekannt ist. Basierend auf diesen Zahlen und unter Einbezug der oben benannten Aspekte wird die weitere personelle Ausstattung der Zentralen Gebührenstelle für das Kindergartenjahr 2016/2017 ausgerichtet und in einer Beschlussvorlage vor der Sommerpause 2015 als Personalbeschluss in den Stadtrat eingebracht.

### **5.6 IT Unterstützung für die Berechnung des maßgeblichen Einkommens**

Der finanzielle und inhaltliche Umfang einer IT Unterstützung steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Dieser wird derzeit geprüft und gegebenenfalls in einer separaten Beschlussvorlage eingebracht.

## **6. Relevante Änderungen der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz mit Wirkung vom 1. September 2013 in Bezug auf die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen**

Seit Einführung der Münchner Förderformel im Kindertageseinrichtungsjahr 2011/2012 hat sich der Basiswert von damals 902,92 € um knapp 30 € auf derzeit 929,26 € erhöht.

Der sogenannte Qualitätsbonus / Basiswert-plus, welcher durch den Freistaat Bayern bei der Umsetzung des Mindestanstellungsschlüssels von 1:11,00 ausgezahlt wird, hat sich seit seiner Einführung im September 2012 von 12,08 € auf 52,00 € erhöht.

Die Höhe der Bundesmittel, welche über den Faktor U3 ausgereicht werden, haben sich seit Einführung der Förderformel mehr als verdoppelt.

Aktuell wurden nun über die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AV-BayKiBiG) weitere Anpassungen seitens des Freistaats im Rahmen der Umsetzung des Bildungsfinanzierungsgesetzes zum Kindertageseinrichtungsjahr 2013/2014 vorgenommen.

Insbesondere werden neben einer Bezuschussung für die Sprachförderung von Kindern ohne Migrationshintergrund eine Zusatzförderung für flexible Öffnungszeiten sowie eine Zusatzförderung für Kinder unter drei Jahren neben der Förderung über Bundesmittel eingeführt.

- Die Zusatzförderung des Freistaates Bayern für flexible Öffnungszeiten von mindestens 45 Stunden pro Woche beträgt 2,5 Prozent der staatlichen kindbezogenen Förderung.

- Die Zusatzförderung des Freistaates Bayern im U3 Bereich beträgt derzeit 278,78 € pro Platz (Basiswert x 0,15 x Gewichtungsfaktor = 929,26 x 0,15 x 2)

Aufgrund dieser Veränderungen errechnen sich perspektivisch z. B. für eine 4 gruppige Kinderkrippe (durchschnittliche Buchungszeit von 7-8 Std., Belegung 45 Kinder) für das Kindertageseinrichtungsjahr 2013/2014 Mehreinnahmen in Höhe von ca. 23.936,00 € gegenüber dem Kindertageseinrichtungsjahr 2012/2013.

Erhöhte Förderung für U3 Kinder 278,78 € pro Platz	Mehreinnahme ca. 12.500,00 €
Erhöhung Basiswert-Plus von 2174,00 € auf 9.360,00 €	Mehreinnahme ca. 7.186,00 €
Erhöhte Förderung für flexible Öffnungszeiten	<u>Mehreinnahme ca. 4.250,00 €</u>
	= Gesamteinnahmen 23.936,00 €

Vor diesem Hintergrund und nach inhaltlicher Abstimmung innerhalb der Begleitkommission wird dem Stadtrat vorgeschlagen, die nun neu in der AV-BayKiBiG erweiterte gesetzliche U3 Förderung als allgemeine Fördervoraussetzung in die Münchner Förderformel aufzunehmen. Die Träger verpflichten sich dadurch, die Förderung für Personal einzusetzen. In Bezug auf das obengenannte Beispiel würde durch die erhöhte U3 Förderung von ca. 12.500 € eine Personalzuschaltung von ¼ VZÄ erfolgen. Begründet wird dieser Vorschlag dadurch, dass die staatliche Förderung derzeit nicht an zusätzliches Personal geknüpft ist.

## **7. Vorschlag zur Weiterentwicklung der Münchner Förderformel – Modifizierung der Zuschussrichtlinie**

- Die Basiswertanpassung (ohne Qualitätsbonus) sowie die für den U3 Faktor maßgebliche Betriebskostenförderung werden für die Faktorenbemessung der Münchner Förderformel übernommen. Somit steigt auch das Finanzvolumen der Faktoren, mit Ausnahme der davon unabhängigen Mietkostenpauschale.
- Die Berechnung der Münchner Förderformel erfolgt ohne zusätzliche Berücksichtigung des sogenannten „Qualitätsbonus / Basiswert-plus“ in Höhe von derzeit 52,00 €.
- Als neue allgemeine Fördervoraussetzung gilt, dass Kindertageseinrichtungen mit Kindern unter drei Jahren nur dann eine Förderung nach der Münchner Förderformel erhalten, wenn die zusätzlichen Mittel der erweiterten gesetzlichen U3 Förderung ohne Gastkinder auch tatsächlich in zusätzliches eigenes oder externes Personal investiert werden. Dieses Personal muss nicht zwingend den Anforderungen nach §16 AV-BayKiBiG entsprechen, jedoch für die Umsetzung der Hauskonzeption geeignet sein. Diese Regelung gilt ab Mai 2014 für Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel.

- In Bezug auf den Faktor Miete werden ab dem 01.01.2015 Mietverträge mit Eigentümern, an welchen der Mieter und seine Angehörigen gemeinsam mehr als 50% beteiligt sind nicht anerkannt. Weiter sind mit Erstantragstellung ein Handelsregisterauszug im Falle einer Beteiligung einer Handelsgesellschaft, an der Personen des Mieters oder Vermieters beteiligt sind bzw. im Falle einer unmittelbaren Beteiligung einer Handelsgesellschaft an dem Mietvertrag vorzulegen. Für den Faktor Miete gilt weiter, dass nur bei Änderungen im Mietverhältnis die entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind.
- Innerhalb der Begleitkommission wurde aufgrund der veränderten Finanzierungslage auch diskutiert, die derzeit im Rahmen der Münchner Förderformel geltende Übergangsfrist den Anstellungsschlüssel betreffend (1:11,00 statt 1:10,50), bereits zum 31.12.2014 aufzulösen. Die derzeitige Übergangsfrist wurde unter Berücksichtigung und Abwägung mehrerer Aspekte eingeführt. Die Höhe des Basiswert-plus deckte seinerzeit bei weitem nicht die notwendigen Personalkosten ab, um den Anstellungsschlüssel um 0,5 zu verbessern. Vor dem Hintergrund des bestehenden Personalmangels wurde die derzeit geltende Übergangslösung favorisiert, um nicht den Ausbau von weiteren Plätzen in München zu beeinträchtigen. Letztlich muss die Regelung den Anstellungsschlüssel betreffend im Gesamtzusammenhang mit dem vorgegebenen Finanzrahmen gesehen werden. Hier soll bewusst, wenn auch nur vorübergehend, den Trägern mehr Flexibilität ermöglicht werden, zum Beispiel auch, um die nötige Personalakquise zu finanzieren. Es wird darüber hinaus empfohlen, die derzeit bis zum 31.08.2015 geltende Übergangsfrist ebenfalls mit Blick auf die Umstellung der Förderzeiträume auf den 31.12.2015 zu verlängern bzw. anzupassen. Ohne diese Anpassung wäre erheblicher Verwaltungsaufwand notwendig, da sich hier die Anforderungen unterjährig ändern würden.
- Allgemein wurde die Zuschussrichtlinie redaktionell überarbeitet.
- Alle Änderungen die in die Zuschussrichtlinie eingearbeitet wurden, sind markiert und in der geänderten Fassung (Anlage 5) aufgeführt.
- Die modifizierte Zuschussrichtlinie soll rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft treten.

## **8. Auswirkungen der geplanten Änderungen und Weiterentwicklungen**

Die Kosten der Förderformel für die LH München bleiben auf dem bisherigem Entwicklungsniveau. Sie steigen anteilig ohne „Qualitätsbonus / Basiswert-plus“ um den Wert, der durch eine allgemeine Erhöhung des Basiswertes entsteht.

Die finanziellen Spielräume der Träger erhöhen sich einerseits in Höhe der Steigerungen des

Qualitätsbonus / Basiswert-plus sowie in Höhe der Zusatzförderung für flexible Öffnungszeiten. Andererseits ergeben sich durch die Novellierung der AV-BayKiBiG und mit der damit verbundenen neuen Fehlzeitregelung neue Risiken. Die Einführung der 5-Tage-Regelung macht es für die Träger faktisch erforderlich, vorsorglich einen besseren Anstellungsschlüssel als bisher zur Sicherung vor Personalausfällen vorzuhalten. Hierzu würden dann, wenn Personal auf dem Markt zur Verfügung steht, Mehrkosten für den Träger entstehen. Diese Zusatzkosten sind in der gesetzlichen Förderung bisher nicht berücksichtigt, wohl aber über die Komplementärleistungen der Münchner Förderformel ausgeglichen.

Letztlich dienen die angestrebten Modifizierungen bzw. Flexibilisierungen dem Kernziel, die Prozessqualität der Einrichtungen zu sichern und nachhaltig zu verbessern.

## **9. Personalbedarf Steuerung und Weiterentwicklung der Münchner Förderformel**

In der Abteilung Kommunales Bildungsmanagement (KB) im Referat für Bildung und Sport wurde die Zuständigkeit für die Steuerung und Weiterentwicklung der Münchner Förderformel mit einem VZÄ angesiedelt. Dies wurde durch Beschluss der Vollversammlung des Münchner Stadtrats am 26.01.2011 festgelegt. Die Steuerung und Weiterentwicklung umfasst insbesondere die Festlegung der Parameter/Werte sowie deren Evaluation und Fortschreibung, das Controlling der Ziele und der Wirkungen der „Münchner Förderformel“. Ziel ist hier gerade auch die Integration in das System der ganzheitlichen Bildungssteuerung. Da das Aufgabenspektrum sich umfangreicher entwickelt hat als absehbar war, unterstützt aktuell derzeit eine weitere Mitarbeiterin – aus den Mitteln des Bundesprogramms „Lernen vor-Ort“ finanziert – den Bereich der Steuerung und Weiterentwicklung innerhalb der Abteilung Kommunales Bildungsmanagement.

Konkret gestaltet sich die Validierung und Berechnung vorliegender Datensätze zur Überführung von Einrichtungsarten in die Münchner Förderformel sowie die Aufbereitung und Präsentation der Ergebnisse sehr zeitintensiv. Dies dient gleichzeitig auch der Weiterentwicklung und Evaluierung des Fördersystems.

Des Weiteren werden zur Gewährleistung eines nachhaltigen Standortfaktors nicht nur eine regelmäßige Neuberechnung des Sozialindexes auf Basis aktueller Daten, sondern auch eine stetige Prüfung – insbesondere mit Blick auf mögliche Weiterentwicklungen und/oder Präzisierung – des Berechnungsschemas notwendig.

Zusätzlich soll die wissenschaftliche Begleitung der Münchner Förderformel, die vom Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit Nürnberg (ISKA) und dem Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) als Wirkstudie aufgebaut wurde, auf Dauer zu Teilen auch im Referat für Bildung und Sport fortgeführt werden. Das Datenmonitoring kann zum Beispiel zentral durch die Abteilung Kommunales Bildungsmanagement durchgeführt werden.

Diese Stelle wird derzeit über das Bundesprogramm „Lernen-vor-Ort“ befristet finanziert, und endet zum 31. August 2014. Es ist aus Sicht des Referates für Bildung und Sport dringend notwendig, dass diese Stelle weitergeführt wird und ab 1. September 2014 in eine unbefristete Stelle mit der Stelleneinwertung A13 / E 12 umgewandelt wird. Dies ist notwendig, um den Erfolg der bisher geleisteten Arbeiten nachhaltig zu gewährleisten.

Zeitraum	VZÄ	Stelleneinwertung	Zusätzlicher Mittelbedarf jährlich *)
ab 01.09.2014	1,0	A13 / E12	58.690 € / 83.140 € in 2014 entsprechend anteilig 19.563 € / 27.713 €

\*) Bei Stellenbesetzung mit Beamten zzgl. 50% des jeweiligen Jahresmittelbetrags für Rückstellungen, nicht zahlungswirksam

#### Arbeitsplatz- und DV-Kosten

Für die benötigte Stelle fallen ab Entfristung bzw. Stellenbesetzung zusätzliche Sachkosten für den Arbeitsplatz sowie Kosten für die DV-Leistungen durch Dritte an.

- 800 € dauerhafte konsumtive Sachkosten (1 Arbeitsplatz x 800 €) jährlich
- 2.590 € dauerhafte konsumtive Kosten für die DV-Leistungen durch Dritte (1 Arbeitsplatz x 2.590 €) jährlich

### **10. Zukünftige Ausgestaltung und Umsetzung des Innovationsfaktors der Münchner Förderformel**

Im Rahmen der Förderformel ist ein Innovationsfaktor vorgesehen, der besondere pädagogische oder organisatorische Ideen der Standorteinrichtungen honorieren soll. Bei den Vorüberlegungen, wie die Vergabe der dafür vorgesehenen und vom Stadtrat bereits bewilligten Mittel (200.000 € pro Jahr) gestaltet werden soll, wurde deutlich, dass eine „Prämienvergabe“ für Einzeleinrichtungen nicht sinnvoll erscheint. Es wird befürchtet, dass die Prämierungen voraussichtlich an bereits sehr gute Einrichtungen gehen, dabei aber die „schwächeren“ Einrichtungen nicht vorankommen. Auch könnten solche Prämierungen die Einrichtungen dazu animieren, ständig neue Projekte aufzusetzen, was nicht immer im Sinne der nachhaltigen Qualitätssteigerung ist.

Diese Überlegungen führten zu dem Gedanken, die geplanten Mittel dem Pädagogischen Institut zu überantworten und von dort die innovativen Ideen der Standorteinrichtungen zu unterstützen. Das Pädagogische Institut könnte die Summe von 200.000 € als besonderes Jahresbudget zugewiesen bekommen, um im Sinne aller Münchner Kindertageseinrichtungen z.B. Projekte zu fördern, Fortbildungen zu initiieren, interne Evaluation oder wissenschaftliche Begleitung zu unterstützen.

Konkrete Vergabe der Mittel des Innovationsfaktors:

Alle Einrichtungen können im Rahmen der Münchner Förderformel einen Antrag auf Mittel aus dem Innovationsfaktor für das kommende Jahr bzw. die kommenden (max. 3) Jahre stellen.

Die Einrichtungen können selbst entscheiden, in welche Richtung sie sich weiterentwickeln möchten. Denkbar wären z.B. kurzfristige Maßnahmen wie ein- oder zweitägige Fortbildungen, aber auch umfangreiche Innovationen, die sich über bis zu 3 Jahre erstrecken.

Im Zusammenhang mit dem Innovationsfaktor sollen auch Einrichtungen, die eine gute Idee/ ein gutes Projekt bereits umgesetzt haben, Mittel beantragen können. Für diese Einrichtungen könnte z.B. ein Tag der offenen Tür organisiert werden, an dem diese Idee/ dieses Projekt für andere Einrichtungen (und natürlich auch für Eltern, Kooperationspartner, Umfeld etc.) dargestellt werden. Im Anschluss könnten dann interessierte Einrichtungen dieses Thema in Abwandlung für ihr eigenes Haus umsetzen (z.B. auch mit Unterstützung über den Innovationsfaktor). Die Einrichtungen könnten auch unterstützt werden bei der Veröffentlichung der Idee/ des Projekts, z.B. durch Gestaltung einer Dokumentation (print oder online) oder durch Unterstützung beim Verfassen von Fachartikeln (z.B. für Kindergarten heute oder kita aktuell).

Im Antrag soll jeweils dargestellt werden, was mit welchen Mitteln erreicht werden soll:

- ◆ **Zieldefinition**, sowohl in der Ausrichtung als auch in der konkreten Zielbeschreibung (was soll erreicht werden, wohin soll die Einrichtung weiterentwickelt werden, welches Ziel wird konkret im nächsten Schritt angestrebt etc.)
- ◆ **Zeitrahmen und Beteiligte** (in welcher Zeit sollen welche Schritte passieren, wer ist in welche Prozesse einbezogen etc.)
- ◆ **Unterstützungsbedarf** (was wird konkret gebraucht, z.B. Referent(in) für Klausurtag zum Auftakt, interne Evaluation, Begleitung der Einrichtung, Ausstattung oder Material etc.)
- ◆ **Evaluation** der Weiterentwicklung (wird vorab eine interne Evaluation benötigt, wie kann Evaluation den Innovationsprozess unterstützen, woran ist die gelungene Innovation erkennbar etc.)
- ◆ **Dokumentation und ggf. Veröffentlichung** der Weiterentwicklung (wie werden die Schritte festgehalten, wie können andere Einrichtungen von der Entwicklung lernen, wie werden Eltern und Umfeld informiert etc.)

Leistungen des Pädagogischen Instituts:

Das Pädagogische Institut prüft die Anträge der Einrichtungen und wählt die Einrichtungen aus. Es ist geplant, die Begleitkommission regelmäßig über die Anträge zu informieren. Darüber hinaus ist angedacht, die Begleitkommission einzubinden z.B. durch die Möglichkeit, im Vorfeld pädagogische Schwerpunkte und Ideen für Innovationen einzubringen oder durch Bildung einer arbeitsfähigen Kleingruppe zur Auswahl der Einrichtungen.



- ◆ Mit den Einrichtungen findet ein **Vorgespräch** statt (möglichst mit dem Team) zur Klärung der offenen Fragen und Besprechung der weiteren Schritte in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Institut.
- ◆ Im Anschluss übernimmt das Pädagogische Institut die **Organisation** der nötigen Fortbildungen, Begleitung, Evaluation etc. (immer in Absprache mit der Einrichtung)
- ◆ Ggf. unterstützt das Pädagogische Institut bei der Evaluation, der Dokumentation und/oder der Veröffentlichung der Dokumentation

Das Pädagogische Institut übernimmt die **Finanzierung** aller vereinbarten Maßnahmen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich bis zu 200.000 € werden über die Finanzposition 4647.700.0000.6 getragen auf Finanzposition 2955.602.0000.4 im Rahmen des Haushaltsvollzugs umgeschichtet.

## 11. Finanzierung

### 11.1 Kosten

Für die kommenden Kindertageseinrichtungsjahre ist nicht davon auszugehen, dass alle in Frage kommenden Münchner Träger in die Münchner Förderformel einsteigen. Weiter ist festzustellen, dass die derzeit 140 Kindertageseinrichtungen die über die Münchner Förderformel finanziert werden, ebenfalls die Mittel nicht in Gänze abrufen, da die Einrichtungen – aufgrund des aktuellen Personalmangels – nicht voll ausgelastet sind. Somit können die anfallenden Kosten bei RBS-KITA innerhalb des bisher bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (geplant auf Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet werden. Falls sich in den nächsten Jahren gravierende Änderungen ergeben, wird der Stadtrat umgehend durch das Referat für Bildung und Sport informiert. Die Finanzierung der Arbeitsplatzkosten und DV-Leistungen erfolgt aus zentralen Mitteln.

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten *</b>	<b>Bis zu 794.860 € ab 2016</b> davon: <b>bis zu 733.220 € ab 2015</b>  <b>bis zu 200.000 € ab 2014</b> <b>(Innovationsfaktor)</b>	<b>Bis zu 62.543 €</b>  davon: 31.583 € in 2014 und 30.960 € in 2015	<b>Bis zu 212.187 €</b>  für den Zeitraum 05/2014 bis 12/2016
davon:			
Personalauszahlungen	<b>Bis zu 564.350 € ab 2016</b> davon: <b>bis zu 502.710 € ab 2015</b> <b>zzgl. bis zu 61.640 € ab 2016</b>  bei RBS-KITA insg. bis zu 481.210 € (bei Besetzung mit Beamten 361.040€) diese Kosten werden innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung getragen sowie bis zu 83.140 € bei RBS-KB (bei Besetzung mit Beamten 58.690 €)	<b>Bis zu 27.713 €</b> in 2014 bei RBS-KB	<b>Bis zu 76.180 € p.a.</b> (bei Besetzung mit Beamten bis zu 56.900 €) bei RBS-KITA von 05/2014 bis 12/2016 (in 2014 entsprechend anteilig)
Sachauszahlungen	Kosten Innovationsfaktor beim Pädagogischen Institut ab 2014 <b>200.000 €</b> für konsumtive Arbeitsplatzkosten und DV-Leistungen durch Dritte ab 2015 <b>30.510 €</b>	Für Arbeitsplatz- und DV- Erstausrüstung <b>3.870 €</b> in 2014 <b>30.960 €</b> in 2015	<b>9.040 €</b> für konsumtive Arbeitsplatzkosten und DV- Leistungen durch Dritte (3.390 € p.a. von 05/2014 bis 12/2016; in 2014 entsprechend anteilig)
Transferauszahlungen	–	–	–
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	10,0 VZÄ (inkl. 2,0 Entfristungen)		1,0 VZÄ (befristet)

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 Prozent des Jahresmittelbetrages.

Dieser Beschluss wirkt sich auf die Produktkostenbudgets folgender Produkte aus:  
 RBS-KITA Produkt 1.2 Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nichtstädtischer  
 Trägerschaft – Produktnummer 5957012  
 RBS-PI Produkt 5.3 Fort- und Weiterbildung – Produktnummer 5900010  
 Die Erhöhung der Overheadkosten hat über den Wertefluss Auswirkungen auf alle Produkte.

## 11.2 Nutzen

Die Übernahme der geschilderten Aufgabe durch das Referat für Bildung und Sport stellt nicht nur die finanziell günstigste Lösung dar, sondern garantiert auch eine gesicherte fachliche Aufgabenerfüllung. Weitere Details hierzu sind im Vortag unter Punkt 5 beschrieben und in Anlage 4 tabellarisch aufgeführt.

## 11.3 Finanzierung der Personalkosten

Die Finanzierung der Stellen bei RBS-KITA erfolgt durch Umwidmung nicht in Anspruch genommener Mittel aus der Münchner Förderformel innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung. Im Haushaltsjahr 2014 wurden bisher Mittel in Höhe von 20 Mio. geplant, vom Stadtrat per Beschluss bewilligt sind 49,75 Mio.  
 Für die Stelle bei RBS-KB erfolgt die Finanzierung aus zentralen Mitteln.

Die Verrechnung der unter 5.5.1 sowie unter 9. dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Gliederungsziffer Vortrag	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
10,0 VZÄ bei RBS-KITA	5.5.1	4647.410.0000.2 bzw. 4647.414.0000.4	SC1957	601101 bzw. 602000
1,00 VZÄ bei RBS-KB	9.	2000.410.0000.7 bzw. 2000.414.0000.9	19000081	601101 bzw. 602000

#### 11.4 Finanzierung der Sachkosten

Die Finanzierung der Arbeitsplatz- und DV-Kosten erfolgt aus zentralen Mitteln.  
Die Finanzierung der Sachmittel beim Pädagogischen Institut erfolgt durch Umwidmung innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung verfügbarer Mittel.  
Die Verrechnung der unter 5.5.1 dargestellten Arbeitsplatz- und DV-Kosten erfolgt:

Kosten für	Gliederungsziffer Vortrag	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP-Erstausstattung	5.5.1	4647.935.9330.0	--	--
Einmalige investive Kosten zur DV-Erstausstattung	5.5.1	4647.935.9364.9	--	--
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	5.5.1	4647.650.0000.3	SC1957	670100
Dauerhafte DV-Leistungen durch Dritte	5.5.1	2001.602.7000.1	19092003	651151

Die Verrechnung der unter 9. dargestellten Arbeitsplatz- und DV-Kosten erfolgt:

Kosten für	Gliederungsziffer Vortrag	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	9.	2000.650.0000.3	19000081	670100
Dauerhafte DV-Leistungen durch Dritte	9.	2001.602.7000.1	19092003	651151

Die Verrechnung der unter 10. dargestellten Sachkosten erfolgt:

Kosten für	Gliederungsziffer Vortrag	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Mittel für den Innovationsfaktor	10.	2955.602.0000.4	19030000	651000

#### 12. Ausblick

Mit der vorgeschlagenen Lösung eröffnet sich für die Träger eine aussichtsreiche Perspektive, die einkommensbezogene Staffelung umzusetzen. Dies stellt einen weiteren Schritt zur Familienentlastung – ganz im Sinne der Münchner Eltern – dar. Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Rahmenbedingungen, wie im Vortrag beschrieben, rechtzeitig realisiert werden können.

Ausnahme vom Finanzierungsmoratorium:

Der Beschluss unterliegt aufgrund der Dringlichkeit nicht dem Finanzierungsmoratorium.

Begründung:

Die im Vortrag unter Punkt 9 aufgeführte VZÄ ist über das Bundesprogramm „Lernen-vor-Ort“ befristet bis zum 31. August 2014 finanziert. Es ist aus Sicht des Referates für Bildung und Sport dringend notwendig, dass diese Stelle weitergeführt wird und ab 1. September 2014 in eine unbefristete Stelle mit der Stelleneinwertung A13 / E 12 umgewandelt wird. Ebenfalls ist eine zeitnahe Bereitstellung der notwendigen VZÄ für den Bereich KITA Zentrale Gebührenstelle dringend notwendig.

Die Beschlussfassung erfolgt innerhalb der „haushaltlosen Zeit“ gemäß Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 BayGO, die zusätzlich notwendigen Finanzierungsmittel werden erst nach Genehmigung des Haushalts bereitgestellt.

Die Beschlussvorlage wurde mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Seitens Revisionsamt bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Beschlussvorlage.

Das Sozialreferat hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet.

Dem Personal- und Organisationsreferat und der Frauengleichstellungsstelle wurde ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet. Eingehende Stellungnahmen werden nachgereicht.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wird in dieser gemeinsamen Sitzung um Vorberatung gebeten.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Volk, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Zurek, wurden je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

## **II.a Antrag des Referenten im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss empfiehlt, dem Antrag des Referenten im Ausschuss für Bildung und Sport zuzustimmen.

## **II.b Antrag des Referenten im Ausschuss für Bildung und Sport**

1. Der vom Referat für Bildung und Sport vorgeschlagenen Weiterentwicklung der inhaltlichen Ausgestaltung der Münchner Förderformel und den Modifizierungen zu den Begleitregularien bzw. Zuschussmodalitäten wird – wie im Vortrag unter Punkt 7 ausgeführt – zugestimmt.
2. Der gemeinsam mit dem Revisionsamt, der Stadtkämmerei sowie der Begleitkommission weiterentwickelten Zuschussrichtlinie (Anlage 5) wird zugestimmt.

3. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 11. dargestellt. Die anfallenden Kosten bei RBS-KITA (exklusive der Arbeitsplatz- und DV-Kosten) werden innerhalb des bewilligten Zuschussrahmens für die Kindertagesbetreuung (geplant auf Finanzposition 4647.700.0000.6) getragen bzw. umgewidmet.
4. Den vom Referat für Bildung und Sport im Vortrag unter Punkt 3 vorgeschlagenen Ausführungen zur neuen Zeitschiene für die Einführung der einkommensbezogenen Entgeltstaffelung wird zugestimmt.
5. Die vom Referat für Bildung und Sport im Vortrag unter Punkt 4 vorgetragene Ausführungen zum „Beitragsfreien dritten Kindergartenjahr“ werden zur Kenntnis genommen.
6. Den vom Referat für Bildung und Sport im Vortrag unter Punkt 10 vorgeschlagenen Ausführungen zur zukünftigen Ausgestaltung des Innovationsfaktor wird zugestimmt. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich bis zu 200.000 € (von Finanzposition 4647.700.0000.6 auf Finanzposition 2955.602.0000.4) im Rahmen des Haushaltsvollzugs umzuschichten. Das Produktkostenbudget des Produkts 5.3 Fort- und Weiterbildung – Produktnummer 5900010 (RBS – Pädagogisches Institut) erhöht sich damit ab dem Haushaltsjahr 2014 um 200.000 €, davon sind 200.000 € zahlungswirksam. Da es sich um eine Umschichtung handelt reduziert sich das Produkt 1.2 Koordination und Aufsicht der Einrichtungen in nichtstädtischer Trägerschaft – Produktnummer 5957012 (RBS-KITA) in gleicher Höhe.
7. Den vom Referat für Bildung und Sport im Vortrag unter Punkt 5 vorgeschlagenen Ausführungen zur Berechnung des maßgeblichen Einkommens im Rahmen der einkommensbezogenen Entgeltstaffelung wird zugestimmt.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, bei RBS-KITA, Städtischer Betrieb, Zentrale Gebührenstelle, die Einrichtung von
  - 6,0 VZÄ Stellen für die Sachbearbeitung Einkommensberechnung (A8/ E8)
  - 1,0 VZÄ Stelle Teamassistenz und Poststelle (A7/ E6),
  - 1,0 VZÄ Stelle für die Gruppenleitung Einkommensfestsetzung (A10/ E9),
  - 1,0 VZÄ Stelle für Sachbearbeitung Projekte (A12/ E11, befristet vom 01.05.2014 bis 31.12.2016) sowie
  - die Entfristung der 1,0 VZÄ Stelle für Trägerberatung (A10/ E9) über den 31.12.2015 hinaussowie die erforderlichen Stellenbesetzungen durch das Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Umschichtung der erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 557.390 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen von Finanzposition 4647.700.0000.6 zu den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich Kindertagesstätten, Unterabschnitt 4647, im Rahmen des Haushaltsvollzugs bzw. der Haushaltsanmeldung zu veranlassen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter den Punkten 11.1 und 11.3 dargestellt.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von bis zu 208.970 € (50 % des JMB).

9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Arbeitsplatzerausstattung in Höhe von 21.330 € und die DV-Erstbeschaffungskosten in Höhe von 13.500 € soweit im Haushaltsjahr 2015 im Nachtrag bzw. soweit einschlägig anteilig im Haushaltsjahr 2014 im Büroweg sowie die dauerhaft konsumtiven Sachkosten für die Arbeitsplätze in Höhe von 7.200 € und die DV-Leistungen in Höhe von 23.310 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2015 anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 11.4 dargestellt.
10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Entfristung der für die Steuerung und Weiterentwicklung der Förderformel notwendigen Stelle (B412785, künftig E12) bei der Abteilung Kommunales Bildungsmanagement und die Stellenbesetzung zu veranlassen.  
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 83.140 € jährlich, entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stelle bei den Ansätzen der Personalauszahlungen, Kostenstellenbereich Schulverwaltung, Unterabschnitt 2000, anzumelden.  
Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 11.3 dargestellt.  
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von bis zu 29.345 € (50 % des JMB).
11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft konsumtiven Sachkosten für den Arbeitsplatz in Höhe von 800 € und die DV-Leistungen in Höhe von 2.590 € im Haushaltsjahr 2014 im Nachtrag anzumelden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 11.4 dargestellt.

12. Dieser Beschluss unterliegt aufgrund der Dringlichkeit (befristeter Arbeitsvertrag, auslaufende Bundesförderung sowie zeitnahe Bereitstellung der notwendigen Personalkapazitäten) nicht dem Finanzierungsmoratorium. Die Beschlussfassung erfolgt innerhalb der „haushaltlosen Zeit“ gemäß Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 BayGO, die zusätzlich notwendigen Finanzierungsmittel werden erst nach Genehmigung des Haushalts bereitgestellt.
13. Der Antrag Nr. 08-14 / A 04290 der Stadtratsfraktion der FDP vom 06.06.2013 sowie der Antrag Nr. 08-14 / A 04437 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herrn StR Oliver Belik, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Christiane Hacker, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Regina Salzmann und Frau StRin Beatrix Zurek vom 05.07.2013 wurden mit dieser Beschlussvorlage aufgegriffen.
14. Der Antrag Nr. 08-14 / A 04997 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Beatrix Zurek, Herrn StR Dr. Reinhard Bauer, Frau StRin Sabine Krieger, Frau StRin Jutta Koller, Frau StRin Anja Berger, Herrn StR Josef Schmid und Frau StRin Beatrix Burkhardt vom 16.01.2014 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.
15. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III.a Beschluss im Kinder- und Jugendhilfeausschuss**

nach Antrag

### **III.b Beschluss im Ausschuss für Bildung und Sport**

nach Antrag

Die endgültige Entscheidung obliegt der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Christine Strobl  
2. Bürgermeisterin

Rainer Schweppe  
Stadtschulrat



**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenografischen Sitzungsdienst  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – KB**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Sozialreferat  
an das Personal- und Organisationsreferat  
an die Frauengleichstellungsstelle  
z.K.

Am

Telefon: 0 233-83510  
Telefax: 0 233-83535  
Telefon: 0 233-84391  
Telefax: 0 233-84469

**Referat für  
Bildung und Sport**  
Strategisches kommunales  
Bildungsmanagement  
RBS-KB-S

Abteilung KITA  
RBS-KITA

Pädagogisches Institut  
RBS-PI

**Ergänzung vom 18.03.2014**

**Die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen  
Berechnung der einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte  
Beitragsfreies drittes Kindergartenjahr in München  
Änderung der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und  
-betreuungsgesetz (AVBayKiBiG)  
Modifizierung der Zuschussrichtlinie und sonstige Weiterentwicklungen**

Kita-Förderung vom Freistaat kommt den Eltern zugute  
Antrag Nr. 08 – 14 / A 04290 der Stadtratsfraktion der FDP vom 06.06.2013

Beitragsfreies drittes Kindergartenjahr in München  
Antrag Nr. 08 – 14 / A 04437 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Dr. Ingrid Anker,  
Herrn StR Oliver Belik, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Christiane Hacker, Herrn StR  
Christian Müller, Frau StRin Regina Salzmann und Frau StRin Beatrix Zurek vom  
05.07.2013

Neue Zeitschiene für die Einführung der einkommensbezogenen  
Gebührenstaffelung bei freien und sonstigen Trägern im Rahmen der Münchner  
Förderformel (MFF)  
Antrag Nr. 08 – 14 / A 04997 von Herrn StR Alexander Reissl, Herrn StR Christian  
Müller,  
Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Beatrix Zurek, Herrn StR Dr. Reinhard Bauer,  
Frau StRin Sabine Krieger, Frau StRin Jutta Koller, Frau StRin Anja Berger,  
Herrn StR Josef Schmid und Frau StRin Beatrix Burkhardt vom 16.01.2014

**Sitzungsvorlage Nr. 08 – 14 / V 14275**

Anlage

**Beschluss des Ausschusses für Bildung und Sport und des Kinder- und  
Jugendhilfeausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Stadtrates  
vom 25.03.2014 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

Das Personal- und Organisationsreferat hat die in der Anlage beigefügte Stellungnahme zu oben genannter Beschlussvorlage abgegeben, die erst nach Drucklegung der Vorlage einging. Dazu nimmt das Referat für Bildung und Sport wie folgt Stellung:

Dem Grunde nach folgt das Referat für Bildung und Sport der Auffassung des Personal- und Organisationsreferats, dass die beschriebenen Tätigkeitsfelder letztlich als Aufgabe durch die Sachgebietsleitung zu steuern sind. Allerdings ist für diesen besonderen Fall dennoch eine Grundsatzsachbearbeitungsstelle befristet notwendig. Die Übernahme der neuen Aufgaben für die freigemeinnützigen und sonstigen Träger stellt das Sachgebiet Zentrale Gebührenstelle vor eine große Herausforderung. Damit verbunden sind neue Prozesse zu beschreiben, Kommunikationswege mit den stadtexternen Partnern zu definieren, ein passgenaues Formularwesen aufzubauen, rechtliche Grundlagen abzustimmen und viele weitere Aufgabenfelder, die noch zu bestimmen sind, abzarbeiten. Dies

alles ist in einem kurzen zeitlichen Rahmen neben der Linienarbeit der Sachgebietsleitung im Rahmen einer Projektierung zu erledigen, damit die dann kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum 01.09.2015 als vom Stadtrat verbindlich festgelegten Einföhrungstermin eingelernt werden können. Aus Sicht des Referats für Bildung und Sport ist –

aufgrund der umfangreichen Vorarbeiten – die Unterstützung durch die beschriebene

Stelle unumgänglich. Unter diesen Voraussetzung hält das Referat für Bildung und Sport die Beantragung der zeitlich befristeten **1,0 VZÄ** mit den beschriebenen Aufgaben weiter für begründet.

In Bezug auf die neu zu schaffende Stelle im Bereich des Kommunalen Bildungsmanagements zur Unterstützung des Bereich der Steuerung und Weiterentwicklung der Münchner Förderformel wird vom Personal- und Organisationsreferat die Kapazitätsausweitung um **1,0 VZÄ** dem Grunde nach anerkannt, allerdings regt das Personal- und Organisationsreferat in seiner Stellungnahme an, die Stelle bis zum 31.12.2015 zu befristen.

Die Schaffung einer unbefristeten Stelle wird vom POR mit der Begründung abgelehnt, dass dem Stellenbedarf keine sachgerechte Bemessung im Sinne des Leitfadens zur Stellenbemessung zugrunde liege und es sich folglich bei dem Stellenbedarf um eine Schätzung des RBS handele.

Hierzu ist anzumerken, dass der angegebene Bedarf von einer zusätzlichen Kapazitätsausweitung in Höhe von einer **1,0 VZÄ** auf den Erfahrungen im Kommunalen Bildungsmanagement beruht und hier insbesondere die Entwicklung des Aufgabenspektrums im Bereich der Steuerung und Weiterentwicklung der Münchner Förderformel analysiert wurde. Wie unter Punkt 9 der Beschlussvorlage aufgeführt, hat sich das Aufgabenspektrum umfangreicher entwickelt als abzusehen war und dies – mit Blick auf die Zukunft – nicht nur befristet, sondern dauerhaft. Hierzu wurden in der Beschlussvorlage ausgewählte Aufgabenbereiche benannt, welche nicht nur für einen begrenzten Zeitraum,

sondern dauerhaft durch RBS-KB durchgeführt werden müssen.

Der seitens des Personal- und Organisationsreferats beschriebene Bezug auf die Evaluation im Bereich der einkommensbezogenen Staffellung und die damit verbundene Empfehlung, die Stelle bis Ende 2015 zu befristen ist aus Sicht des Referats für Bildung und Sport nicht nachvollziehbar. Das Aufgabenspektrum wird eher auch zukünftig noch steigen. Tatsächlich handelt es sich, gemessen an den vorliegenden Erfahrungen, um eine sehr knapp kalkulierte Aufstockung. Wie in der Beschlussvorlage aufgeführt, unterstützt aktuell derzeit bereits eine Mitarbeiterin

– aus den Mitteln des Bundesprogramms „Lernen-vor-Ort“ finanziert – den Bereich der

Steuerung und Weiterentwicklung innerhalb der Abteilung Kommunales Bildungsmanagement. Im Rahmen einer befristeten Anstellung ist das Risiko zudem sehr hoch, dass die

in dieser Phase gewonnene Expertise mit der Person, die die Stelle besetzt, aufgrund

unklarer Beschäftigungsaussichten wieder abwandert, bevor über eine Entfristung entschieden wird.

Von daher ist eine befristete Stelle, um entsprechendes Fachpersonal zu gewinnen und zu halten sowie mit Blick auf die dauerhafte notwendige Unterstützung nicht hinreichend. Entsprechend plädiert das RBS für die Schaffung einer unbefristeten Stelle **(1,0 VZÄ)**.

**Berechnung und Vollzug durch das Referat für Bildung und Sport**

**Variante 1**

- Berechnung und Vollzug bis zur Erstellung eines Feststellungsbescheides durch die Zentrale Gebührenstelle

Pro	Kontra	Umsetzungsbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Größtmögliche Einheitlichkeit der Berechnungen</li> <li>• Einheitlicher Feststellungsbescheid durch die Gebührenstelle</li> <li>• eine zentrale Stelle insbesondere für Familien mit mehreren Kindern, die Kitas verschiedener Träger besuchen</li> <li>• Haftung bei der Gebührenstelle</li> <li>• Entlastung der freien Träger und Leitungen</li> <li>• Einheitliche Anlaufstelle für die Eltern, unabhängig davon, welche Einrichtung die Kinder besuchen</li> <li>• Synergieeffekte im Wissensmanagement</li> <li>• Rechtsklarheit</li> <li>• Kostengünstigste Lösung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung der Gebührenstelle könnte lange dauern und es gibt möglicherweise Stellenbesetzungsprobleme</li> <li>• Gebührenberechnung/ Bescheiderstellung könnte lange dauern</li> <li>• Keine Räumlichkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung der Stellenbesetzung</li> <li>• Anpassung der Verwaltungsstrukturen</li> <li>• Stadtrat Beschlussvorlage Gundsatzbeschluss Ende März 2014</li> <li>• Organisationskonzept = Prozesse / Zeitschiene / Voraussetzungen = Projektskizze</li> <li>• Vorbereitungsphase 1 bis 1,5 Jahre</li> <li>• 6 Monate vorher Personal und Räumlichkeiten</li> <li>• Klärung von IT und Rechtsfragen</li> <li>• nur Berechnung des Einkommens</li> <li>• keine monatliche Sollstellung</li> <li>• keine Nachforderungen und Nachminderungen</li> <li>•</li> </ul>

**Variante 2**

- Berechnung durch einen externen Dienstleister – aufbauend darauf Erstellung eines Feststellungsbescheides durch die zentrale Gebührenstelle

<b>Pro</b>	<b>Kontra</b>	<b>Umsetzungsbedingungen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Aus Trägersicht wie oben</li><li>• Wie Variante 1, allerdings ohne den Kostenaspekt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Zu teuer</li><li>• unwirtschaftlich</li><li>• kostenintensiver Aufbau eines kompatiblen EDV-Systems (Schnittstelle zwischen Dienstleister und Gebührenzentrale)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vergabeverfahren</li><li>• Sicherstellung EDV-System</li></ul>

## Berechnung und Vollzug durch die Träger selbst – Kostenerstattung z.B. über Pauschale

### Variante 3

- Berechnung und Vollzug bei größeren Träger (z.B. AWO, KJR, Innere Mission; Caritas, Rotes Kreuz) innerhalb der eigenen Verwaltungsstrukturen.
- Berechnung und Vollzug für kleinere Träger durch einen Trägerverbund (Trägerverein / GmbH, ...) im Rahmen einer Dienstleistung oder  
Berechnung und Vollzug für kleinere Träger durch die jeweiligen Trägerverbände selbst
- Berechnung und Vollzug bei Eltern-Kind-Initiativen durch den KKT

Pro	Kontra	Umsetzungsbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Relativ schnelle Umsetzung möglich</li> <li>• zusätzliche (anteilige) Verwaltungskraft je nach Höhe der Pauschale</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hoher Schulungsaufwand</li> <li>• Gefahr unterschiedlicher/fehlerhafter Berechnungen</li> <li>• Haftung bei Fehlern</li> <li>• Eltern mit Kindern in Kitas verschiedener Träger müssen ihre Unterlagen bei verschiedenen Stellen einreichen</li> <li>• Eltern mit Kindern in mehreren Einrichtungen haben u.U. für jedes Kind eine andere Gebührenstelle</li> <li>• Die Lösung wäre sehr teuer, da bei allen Berechnungsstellen MitarbeiterInnen geschult und beraten werden müssten; auch die Sach- und Regiekosten dürften hoch sein, da die Gebührenstellen in die Strukturen zahlreicher Einrichtungen und Träger eingebunden werden müssten.</li> <li>• Frage des Haftungsrisikos ist ungeklärt!</li> <li>• zu teuer und dadurch unwirtschaftlich</li> <li>• Aus fachlichen Gründen und Gleichbehandlungsgründen nicht empfehlenswert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung umfangreicher Beratungsleistungen durch die Zentrale Gebührenstelle</li> </ul>

#### Variante 4

- Berechnung und Vollzug für alle Träger unabhängig der Größe durch einen Trägerverein oder eine noch zu gründende GmbH

Pro	Kontra	Umsetzungsbedingungen
<ul style="list-style-type: none"><li>• Einheitliche Berechnung bei allen freien Trägern</li><li>• Einheitliche Anlaufstelle für die Eltern, wenn ihre Kinder die Einrichtungen freier Träger besuchen,</li><li>• Synergieeffekte im Wissensmanagement</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hoher Gründungsaufwand, viele Abstimmungen, Beteiligung in weiterer Organisation</li><li>• Frage des Haftungsrisikos ist ungeklärt</li><li>• Diese Lösung wäre immer noch teurer für die Stadt, da sie weiterhin Schulung und Beratung der MitarbeiterInnen gewährleisten müsste</li><li>• Eltern hätten u.U. weiterhin zwei Anlaufstellen</li><li>• zu teuer</li><li>• unwirtschaftlich</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sicherstellung umfangreicher Beratungsleistungen durch die Zentrale Gebührenstelle</li></ul>

#### Sonderfall

- Die Berechnung von „SGB XII Fällen“ sollte weiterhin unabhängig der Trägerschaft über die LH München abgewickelt werden.





Landeshauptstadt  
München  
**Referat für  
Bildung und Sport**

# Münchner Förderformel

-Zuschussrichtlinie – Neufassung vom 25.03.2014

**ENTWURF**

# Inhaltsverzeichnis

3.1 Faktor eallg: Grundförderung .....	5
3.2 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung.....	5
3.3 Faktor estandort : Standortfaktor „Bildung“.....	5
3.4 Faktor eöff : Faktor für zusätzliche Öffnungstage.....	5
3.5 Faktor kfu3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder.....	6
3.6 Faktor kfkont: Faktor für Kontingentsplätze.....	6
3.7 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung.....	6
3.8 Faktor i : Pauschale für innovative Besonderheiten.....	6
3.9 Elternentgelte für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder.....	9
3.10 Elternentgelte für Kinderkrippenplätze.....	9
3.11 Faktor eallg: Grundförderung .....	10
3.12 Faktor eausfall: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung.....	10
3.13 Faktor estandort : Standortfaktor „Bildung“.....	10
3.14 Faktor eöff : Faktor für zusätzliche Öffnungstage.....	11
3.15 Faktor kfu3: Förderung für unter 3-Jährige Kinder.....	11
3.16 Faktor kfkont: Faktor für Kontingentsplätze.....	12
3.17 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung.....	12
3.18 Faktor i : Pauschale für innovative Besonderheiten.....	13
3.19 Antragsunterlagen.....	14
3.20 Antragsfristen.....	14
3.21 Informationspflicht.....	14
3.22 Erforderliche Unterlagen.....	15
3.23 Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid.....	15
3.24 Auszahlung.....	15
3.25 Abschlagszahlung.....	15
3.26 Verwendungsnachweis.....	16
3.27 Endabrechnung.....	16
3.28 Rückzahlung der Zuwendung.....	17
3.29 Inkrafttreten.....	17

## **Präambel**

Der Münchner Stadtrat hat mit der „Leitlinie Bildung“ das Ziel vorgegeben, Bildung in München gerecht, zukunftssicher, großstadtorientiert und weltoffen zu gestalten. Aufbauend hierauf wurde die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen entwickelt. Sie steht für Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit.

Unter Anwendung der Münchner Förderformel gewährt die Landeshauptstadt München den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Richtlinie zusätzliche Zuwendungen zur gesetzlichen Förderung. Im Gegensatz zur gesetzlichen Förderung, bei der sich der Freistaat Bayern und die Kommunen die Anteile gleichgewichtig teilen, erfolgt die Förderung über die Münchner Förderformel ausschließlich durch die Landeshauptstadt München. Sie ergänzt somit die gesetzliche Förderung und dient der Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit, der Finanzierungsgerechtigkeit und der Familienentlastung.

Mit Einführung der Münchner Förderformel besteht erstmals die Möglichkeit, alle Kinder in Münchner Kindertageseinrichtungen nach gleichen Grundsätzen, aber individuell nach den vom Stadtrat festgelegten Kriterien und Schwerpunkten zu fördern.

Ein qualitativ hochwertiger sowie familienfreundlicher Ausbau der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet München kann über die Förderformel und die damit verbundenen Vorgaben durch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger gesichert werden.

Die Münchner Förderformel stellt ein nachhaltiges, systematisches Zuschussystem für alle Einrichtungsarten dar.

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt neben der Anwendung der Förderformel eine Förderung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Form von Zuschüssen zu den erhobenen Elternentgelten sowie der Elternentgeltbefreiung für kinderreiche Familien. Diese Förderung ist Gegenstand der „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“.

Die Förderung wird nur nach vorheriger Prüfung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Geltungsbereich umfasst Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder) in der Landeshauptstadt München.

Die Höhe der zusätzlichen Förderung bestimmt sich nach den einzelnen Faktoren der Münchner Förderformel. Voraussetzung der Förderung ist die Einhaltung der vom Stadtrat festgelegten allgemeinen Fördervoraussetzungen.

Die individuelle Trägerphilosophie kann im Einklang mit den nachfolgenden Vorgaben und den damit verbundenen konzeptionellen Schwerpunkten berücksichtigt werden. Dabei verstehen sich die Träger und die Landeshauptstadt München als Partner.

Die **Münchener Förderformel** stellt sich mathematisch wie folgt dar:

$$f_e = (k_{fbkb}) \cdot (e_{allg} + e_{ausfall} + e_{standort} + e_{öff}) + k_{f_{u3}} + k_{f_{kont}} + m + i$$

$f_e$  : = Bezuschussung einer Kindertageseinrichtung nach der Münchener Förderformel

$(k_{fbkb})$  : = kindbezogene Förderung nach BayKiBiG in Höhe des kommunalen Anteils  
multipliziert mit Zwei ohne Basiswert-plus, ohne Zuschuss für flexible  
Öffnungszeiten und weitere staatliche Zuschüsse

$e_{allg}$  : = Wertansatz in Höhe von 0,05 (= 5 % der BayKiBiG – Förderung)

$e_{ausfall}$  : = Wertansatz in Höhe von 0,10 (= 10 % der BayKiBiG – Förderung)

$e_{standort}$  : = Wertansatz in Höhe von 0,20 (= 20 % der BayKiBiG – Förderung)  
oder  
Wertansatz in Höhe von 0,30 (= 30 % der BayKiBiG – Förderung)

$e_{öff}$  : = Wertansatz in Höhe von 0,0045 (= 0,45 % der BayKiBiG – Förderung),  
maximal für 15 zusätzliche Öffnungstage je ein 1/220 der BayKiBiG-Förderung.

$k_{f_{u3}}$  : = Weitergabe der Bundesmittel für unter 3-Jährige über die Förderformel  
an Träger, welche die Kriterien der Förderformel erfüllen.

$k_{f_{kont}}$  : = Wertansatz Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro  
in Anspruch genommenen Kontingenzplatz

$m$  : = Wertansatz Mietkostenentlastung:  
maximal 500 € bei Ü3 Plätzen bzw. 1.000 € bei U3 Plätzen pro Platz und  
Jahr (Pauschale nicht höher als die tatsächlich nachgewiesene Kaltmiete).

$i$  : = Wertansatz 10.000 € pro Jahr für drei Jahre für innovative Besonderheiten  
(max. 20 Einrichtungen).

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

$e$  = einrichtungsbezogener Faktor

$kf$  = kindbezogener Faktor

# I. Allgemeine Bestimmungen

## 1. Gegenstand der Förderung, Förderungsempfänger

Gegenstand der auf Basis dieser Richtlinie gewährten Förderung durch die Landeshauptstadt München ist die Umsetzung der vom Stadtrat beschlossenen Ziele Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit, Finanzierungsgerechtigkeit und Familienentlastung beim Betrieb von Kindertageseinrichtungen durch die freigemeinnützigen und sonstigen Träger nach Art. 3 Abs. 2, 3 BayKiBiG.

In Bezug auf die nachfolgend im Einzelnen bestimmten Faktoren gilt, dass der Zuwendungsempfänger eine Förderung nur für Kinder erhält, für die seitens der Landeshauptstadt München der kommunale BayKiBiG-Anteil ausbezahlt wird.

## 2. Art und Umfang der Förderung

Mit der Förderung bezuschusst die Landeshauptstadt München Kosten, die dem Träger durch die Erbringung von Maßnahmen entstehen, die dem Förderzweck entsprechen.

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus den einzelnen Faktoren der Münchner Förderformel gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

## 3. Die Förderfaktoren

Die einzelnen Förderfaktoren sind:

### 3.1 Faktor $e_{\text{allg}}$ : Grundförderung

$e_{\text{allg}}$  : = Wertansatz in Höhe von 0,05 (= 5 % der BayKiBiG – Förderung)

### 3.2 Faktor $e_{\text{ausfall}}$ : Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung

$e_{\text{ausfall}}$  : = Wertansatz in Höhe von 0,10 (= 10 % der BayKiBiG – Förderung)

### 3.3 Faktor $e_{\text{standort}}$ : Standortfaktor „Bildung“

$e_{\text{standort}}$  : = Wertansatz in Höhe von 0,20 (= 20 % der BayKiBiG – Förderung)  
oder  
Wertansatz in Höhe von 0,30 (= 30 % der BayKiBiG – Förderung)

### 3.4 Faktor $e_{\text{öff}}$ : Faktor für zusätzliche Öffnungstage

$e_{\text{öff}}$  : = Wertansatz in Höhe von 0,0045 (= 0,45 Prozent der BayKiBiG – Förderung)  
maximal für 15 zusätzliche Öffnungstage je ein 1/220 der BayKiBiG–Förderung

### **3.5 Faktor $k_{f_{u3}}$ : Förderung für unter 3-Jährige Kinder**

$k_{f_{u3}}$  : = Weitergabe der Bundesmittel für unter 3-Jährige über die Förderformel an Träger, welche die Kriterien der Förderformel erfüllen.

### **3.6 Faktor $k_{f_{kont}}$ : Faktor für Kontingentplätze**

$k_{f_{kont}}$  : = Wertansatz Basiswert nach BayKiBiG x 2 x 3 pro in Anspruch genommenen Kontingentplatz

### **3.7 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung**

$m$  : = Wertansatz Mietpauschale:  
maximal 500 € bei Ü3 Plätzen bzw. 1.000 € bei U3 Plätzen pro Platz und Jahr (Pauschalen, maximal jedoch die tatsächlich nachgewiesene und ansatzfähige Kaltmiete)

### **3.8 Faktor $i$ : Pauschale für innovative Besonderheiten**

$i$  : = Wertansatz 10.000 € pro Jahr für drei Jahre für innovative Besonderheiten, maximal für 20 Einrichtungen.

## II. Allgemeine Fördervoraussetzungen

### Anforderungen an Einrichtungsträger, Ausschlusskriterien

Die Träger der Einrichtungen werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn sie

- eine Betriebserlaubnis mit differenzierter Benennung der Kinderzahl bis zum Erreichen des dritten Lebensjahres, ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht bzw. ggf. ab Beginn der Schulpflicht vorweisen,
- nach Art. 18 ff. BayKiBiG förderfähig sind und eine kindbezogene Förderung nach Art. 19/20 BayKiBiG erhalten.
- die Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte bei Krippenplätzen, Kindergartenplätzen und Plätzen für Schulkinder nach Maßgabe der Stadt anwenden,
- für die Einrichtung keinen Betriebsträgerschaftsvertrag mit der Landeshauptstadt München abgeschlossen oder diesen zum Zeitpunkt der Förderung beendet haben und
- die zu fördernde Einrichtung im Stadtgebiet München unterhalten.

Die Einrichtungsträger müssen sich darüber hinaus verpflichten,

- am aktuellen städtisch initiierten Abgleichsverfahren für Einrichtungsplätze teilzunehmen,
- im Internet, nach Maßgabe der Vorgaben der Stadt, die pädagogische Hauskonzeption und die Elternentgelte zu veröffentlichen,
- vor der Aufnahme von Kindern in die Einrichtung die Eltern schriftlich unter Verwendung der von der Stadt bereitgestellten Informationsunterlagen über die Fördermöglichkeiten der Stadt zu informieren,
- dem Referat für Bildung und Sport, dem städtischen Revisionsamt und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der jeweils nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtung zu gewähren. Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind,
- eine Scientology-Schutzerklärung abzugeben,
- die überwiegende Zahl der Betreuungsplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, wobei maximal 50 % der Betreuungsplätze lt. Betriebserlaubnis als Belegplätze reserviert sein dürfen und
- im Förderzeitraum im jährlichen Durchschnitt einen Anstellungsschlüssel in der Einrichtung vorzuweisen, der grundsätzlich 0,5 besser ist als der jeweils gültige Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG, wobei Ferienbuchungen zu berücksichtigen sind. Ein Anstellungsschlüssel im jährlichen Durchschnitt von mindestens 1:11,00 ist zu garantieren. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2015

- die staatliche Förderung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ohne Gastkinder nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG für zusätzliches eigenes oder externes Personal einsetzen. Dieser Personalanteil ist über den als allgemeine Fördervoraussetzung geforderten Anstellungsschlüssel einzusetzen. Der Personalanteil muss nicht zwingend den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entsprechen, jedoch für die Umsetzung der Hauskonzeption geeignet sein. Diese Bedingung gilt ab dem 01. Mai 2014.

Träger, die mit der Landeshauptstadt München Betriebsträgerschaftsverträge für mehrere geführte Einrichtungen abgeschlossen haben, können eine Förderung nach dieser Richtlinie für solche Einrichtungen nur erhalten, wenn sämtliche abgeschlossenen Betriebsträgerschaftsverträge beendet sind. Ausnahme: Einrichtungen die nur zu Teilen über Betriebsträgerschaftsverträge finanziert werden, können ebenfalls eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten, ohne dass sämtliche abgeschlossenen Betriebsträgerverträge aufzulösen sind.

Eine Förderung nach der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München/Sozialreferat“ vom 18.02.1998, in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen „Fördervoraussetzungen und Qualitätsmerkmale in Eltern-Kind-Initiativen“ schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie ebenfalls aus.

### **Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung**

Der Einrichtungsträger muss seine fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen vergüten. Als angemessen gilt eine Vergütung nach TVöD, AVR eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege oder eine an diese Regelungen angelehnte Vergütung.

Die vorgenommenen Eingruppierungen müssen dem Grund nach vergleichbar sein mit den einschlägigen tariflichen Bestimmungen für vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München (insbesondere TVöD und TVÜ-VKA). Die Vergütung nach AVR oder einem vergleichbaren Vergütungssystem kann in Einzelpositionen nach oben oder nach unten gegenüber der Vergütung nach TVöD bzw. TVÜ-VKA abweichen. In diesem Fall gilt eine allgemeine Besserstellung der Beschäftigten des Antragstellers insgesamt nicht als gegeben, soweit die AVR oder ein vergleichbares Vergütungssystem von ihrer systematischen Grundlage her generell mit den für die Beschäftigten der Landeshauptstadt München geltenden Tarifwerken vergleichbar ist.



## Elternentgelte

Einrichtungsträger werden nach dieser Richtlinie nur dann gefördert, wenn die von ihnen erhobenen Elternentgelte sozial angemessen sind. Dies ist der Fall, wenn die nachfolgend genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Als Elternentgelte gelten alle Zahlungen, die direkt für die Inanspruchnahme der Einrichtung aufgewendet werden und nicht zurückerstattet werden. Die Elternentgelte sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Spiel-, Materialgeld und Essensbeiträge sind nicht Teil der Elternentgelte. Ungeachtet der wirtschaftlichen Ausgestaltung sind erhobene Verwaltungsentgelte im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu verrechnen.

Für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder einerseits und Kinderkrippenplätze andererseits gelten folgende Einzelbestimmungen, wobei die Elternentgelte in vollen Euro-Beträgen anzugeben sind. Hierbei sind die Stundenstaffelungen der nachfolgend bezeichneten Höchstentgelte zu verwenden.

### 3.9 Elternentgelte für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder

Das maximal zulässige jährliche Elternentgelt für Kindergartenplätze und Plätze für Schulkinder beträgt unabhängig vom Alter des Kindes derzeit:

	von mehr als 1 bis einschl. 2 Std.	von mehr als 2 bis einschl. 3 Std.	von mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	von mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	von mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	von mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	von mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	von mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	über 9 Stunden
Kindergarten			1.095,00€	1.397,00€	1.700,00€	2.002,00€	2.304,00€	2.607,00€	2.909,00€
Schulkinder	1.200,00€	1.560,00€	1.944,00€	2.016,00€	2.088,00€	2.164,00€			

Abweichend hiervon können die Einrichtungsträger Elternentgelte für Buchungszeiten bis einschließlich 8 Stunden in Höhe von bis zu 10% über den genannten Maximalwerten erheben, wenn der sich aus den vorgenannten Beträgen ergebende Mittelwert nicht überschritten und die nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG vorgeschriebene Staffelung der Elternentgelte eingehalten wird. Bei der Berechnung des Mittelwertes sind nur die tatsächlich angebotenen Buchungszeitkategorien zu berücksichtigen.

### 3.10 Elternentgelte für Kinderkrippenplätze

Das maximal zulässige jährliche Elternentgelt für Kinderkrippenplätze beträgt derzeit:

	von mehr als 1 bis einschl. 2 Std.	von mehr als 2 bis einschl. 3 Std.	von mehr als 3 bis einschl. 4 Std.	von mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	von mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	von mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	von mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	von mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	über 9 Stunden
Krippe	1.400,00€	2.100,00€	2.700,00€	3.372,00€	4.056,00 €	4.728,00 €	5.328,00€	5.724,00€	6.072,00€

### III. Besondere Fördervoraussetzungen

#### Voraussetzungen für die verschiedenen Förderfaktoren

Für die nachfolgenden Förderfaktoren gilt, dass Personalkosten für zusätzliche Personalkapazitäten jeweils nur unter einem Förderfaktor gefördert werden können. Für die nachfolgenden Förderfaktoren gilt mit Ausnahme der Faktoren e<sub>allg</sub>, e<sub>ausfall</sub> und e<sub>standort</sub> weiterhin, dass die Mittel je Faktor für eine gegenüber den allgemeinen Fördervoraussetzungen verbesserte Personalausstattung in der Einrichtung eingesetzt werden. Diese Personalressourcen sind über den als allgemeine Fördervoraussetzung geforderten Anstellungsschlüssel und über die nach dieser Zuschussrichtlinie geltenden allgemeinen Fördervoraussetzungen für die staatliche Förderung nach § 25 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG hinaus gemäß den Vorgaben der einzelnen Förderfaktoren einzusetzen.

#### 3.11 Faktor e<sub>allg</sub>: Grundförderung

Die Grundförderung wird bei Einhaltung der allgemeinen Fördervoraussetzungen gewährt.

#### 3.12 Faktor e<sub>ausfall</sub>: Faktor zur Kompensation von Personalausfall und damit zur Qualitätssicherung

Mit dem Förderantrag ist ein Konzept über ein Personalausfallmanagement vorzulegen, welches zum Ausdruck bringt, dass die beantragte Förderung gemäß e<sub>ausfall</sub> dazu dient, den Anstellungsschlüssel von mindestens 1:11,00 gem. § 16 AVBayKiBiG zu sichern. Zusätzlich kann mit diesem Faktor auch eigenes oder externes Personal finanziert werden. Dieses Personal muss nicht zwingend den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entsprechen, jedoch für die Umsetzung der Hauskonzeption geeignet sein. Die Beteiligung an einem Personal/Springerpool ist ebenfalls möglich.

Am Ende eines jeden Einrichtungsjahres ist ein Kurzbericht über die Auswirkungen des tatsächlichen Ausfallmanagements vorzulegen.

#### 3.13 Faktor e<sub>standort</sub> : Standortfaktor „Bildung“

Fördervoraussetzung ist die Zugehörigkeit der Einrichtung des Antragstellers zu den nach dem maßgeblichen Münchner Sozialindex durch die Landeshauptstadt München ermittelten förderfähigen Einrichtungen (= Standorteinrichtungen) in belasteten Stadtbezirksvierteln.

Aus wichtigen Gründen können Einrichtungen in die Liste aufgenommen sowie von der Liste genommen werden.

Der Status als Standorteinrichtung wird von der Landeshauptstadt München von Amts wegen oder auf Antrag jeweils grundsätzlich für drei Jahre vergeben. Erstmals wird der Faktor für das Kindergartenjahr 2011/2012 für drei Jahre vergeben. Sollte dieser Status nicht verlängert werden, können auf Antrag Mittel gem. Faktor e<sub>standort</sub> einmalig für ein weiteres Jahr gewährt werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet

- in seiner nach Maßgabe des Hinweisblattes zur Münchner Förderformel zu erstellenden Hauskonzeption das Thema „Förderung benachteiligter Kinder“ einschließlich geplanter Maßnahmen als eigenständiges Kapitel zu beschreiben und die von ihm geplanten Maßnahmen umzusetzen;
- mindestens 90 Prozent des Geldwertes dieses Faktors für **zusätzliches eigenes oder externes Personal einzusetzen**. Dieses Personal muss nicht zwingend den Anforderungen nach § 16 AVBayKiBiG entsprechen, jedoch für die Umsetzung der Hauskonzeption geeignet sein;
- aktiv an der von der Landeshauptstadt München einzurichtenden Begleitung und Wirksamkeitsanalyse in der von der Landeshauptstadt München geforderten Weise teilzunehmen.

Maximal 10 Prozent der im vorgenannten Sinn eingesetzte Fördermittel können für Sachkosten verwendet werden, soweit diese durch die Umsetzung der Hauskonzeption und der geplanten Maßnahmen veranlasst sind.

In der Einrichtung sind mindestens 50% Kinder aufzunehmen, die in einem belasteten Stadtbezirksviertel wohnen, um 20% der BayKiBiG – Förderung erhalten zu können.

In der Einrichtung sind mindestens 70% Kinder aufzunehmen, die in einem belasteten Stadtbezirksviertel wohnen, um 30% der BayKiBiG – Förderung erhalten zu können.

### **3.14 Faktor e<sub>öff</sub> : Faktor für zusätzliche Öffnungstage**

Fördervoraussetzung ist, dass die Einrichtung durch den Einsatz von Fachpersonal gemäß § 16 AVBayKiBiG an weniger als 30 Werktagen (Montag bis Freitag) im Betriebsjahr geschlossen wird.

Bei einem einrichtungs- oder trägerübergreifenden Angebot zählt der Öffnungstag für die Einrichtung, welche von den Beteiligten einheitlich zu benennen ist. Als Nachweis ist eine Bestätigung des Elternbeirats der Einrichtung und des Antragstellers über die Öffnungs- bzw. Schließzeit und das Betreuungsangebot für das jeweilige Betriebsjahr mit dem Antrag vorzulegen.

### **3.15 Faktor kf<sub>u3</sub>: Förderung für unter 3-Jährige Kinder**

Durch den Faktor kf<sub>u3</sub> werden Zuwendungen des Bundes an die LH München nach der Richtlinie des Landes zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen ausgereicht.

Der Antragsteller ist verpflichtet:

- die für die Beantragung der Förderung erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15. Oktober nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen,

- die Voraussetzungen (Räume, Ausstattung, Ernährung) für die Aufnahme der Kinder unter drei Jahren zu schaffen und dies in seiner Haus-Konzeption ausführlich darzustellen und
- zur Umsetzung seiner Hauskonzeption für unter 3-jährige Kinder Personal mit einer Qualifikation gem. § 16 AVBayKiBiG in Höhe der ausgereichten Bundesmittel einzusetzen.

Als Kinder unter 3 Jahren zählen alle Kinder, für die der Faktor 2,0 vom Freistaat Bayern gewährt wird und für die die Vorgaben der Stadt München gemäß Beschluss des Schul- und Sportausschusses des Stadtrats vom 27.05.2009 „Personelle Ressourcen für die Kindertageseinrichtungen“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V 02017) vorliegen.

### **3.16 Faktor $k_{\text{kont}}$ : Faktor für Kontingentplätze**

Fördervoraussetzung ist die Belegung von Besuchsplätzen (Kontingentplätze) mit Kindern, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens der Einrichtung gemäß Entscheidung der Bezirkssozialarbeit (BSA) als Regelkinder (nicht behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder) aufgenommen werden, d.h. wenn die BSA die Aufnahme aufgrund eines Hilfeplanverfahrens oder eines entsprechenden Verfahrens der Kindertageseinrichtung vorschlägt.

Der Faktor für einen Kontingentplatz kann je maximal 25 betreute Kindergarten-/Schulkinder und je maximal 12 Krippenkinder der gleichen Kategorie gewährt werden.

Der Träger kann zur Erfüllung der Aufgabe Personal einsetzen, das nicht den Voraussetzungen des § 16 AVBayKiBiG entspricht, jedoch zur Erfüllung der Aufgabe geeignet ist.

### **3.17 Faktor Miete: Pauschale für Mietkostenentlastung**

Förderfähig sind nur tatsächlich entrichtete Kaltmieten, maximal jedoch marktübliche Mieten, welche auf Grund eines Mietvertrages mit den jeweiligen Eigentümer vereinbart worden sind. Der Träger versichert, dass er für seine Einrichtung keine überhöhte Miete vereinbart hat. Der Träger versichert die tatsächlichen Mietkosten für die Kaltmiete entrichtet zu haben. Erbpacht ist ebenfalls mit diesem Faktor anrechenbar.

Bei einer Untervermietung von Räumen durch Empfänger des Faktors Miete ist die Kaltmiete um die Einnahmen der Untervermietung zu reduzieren.

Maßgeblich für die Höhe der Pauschalen ist die Ausweisung der Plätze in der Betriebserlaubnis als U3- oder Ü3-Plätze.

Der Faktor Miete wird nicht gewährt, wenn ein Mietverhältnis nur deswegen eingegangen wird, um die Voraussetzungen für den Faktor zu schaffen oder einen bestehenden Anspruch zu erhöhen. Zum Ausschluss von Umgehungen darf der Vermieter der Immobilie insbesondere mit dem Mieter nicht identisch sein oder durch ein Angehörigenverhältnis im Sinn des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verbunden sein. Ferner werden Mietverträge von verbundenen Unternehmen (§ 15 des AktG), die in einem Konzern zusammengeschlossen sind, nicht anerkannt.

Ebenfalls nicht anerkannt werden ab dem 01.01.2015 Mietverträge mit Eigentümern, an welchen der Mieter und seine Angehörigen gemeinsam mehr als 50% beteiligt sind.

Mit Erstantragstellung sind der Mietvertrag und ein beglaubigter Grundbuchauszug für das Mietobjekt sowie ein Handelsregisterauszug im Falle einer Beteiligung einer Handelsgesellschaft an der Personen des Mieters oder Vermieters beteiligt sind bzw. im Falle einer unmittelbaren Beteiligung einer Handelsgesellschaft an dem Mietvertrag vorzulegen. Antragsteller mit bestehenden Mietverhältnissen haben bei Erstantrag einen Nachweis über gezahlte Mietkosten für die beiden dem Jahr der Antragstellung vorausgehende Jahre zu erbringen. Darauf folgend sind nur bei Änderungen im Mietverhältnis die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

### **3.18 Faktor i : Pauschale für innovative Besonderheiten**

Die Modalitäten werden gesondert durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

## IV. Bewilligungsverfahren

### Antragsverfahren

Förderung nach dieser Richtlinie wird nur auf Antrag und unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel gewährt. Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die Regelungen des BayVwVfG.

#### 3.19 Antragsunterlagen

Für die Förderanträge und den Mittelverwendungsnachweis sind die von der Landeshauptstadt München vorgehaltenen Formblätter zu verwenden.

Das Referat für Bildung und Sport bietet hierzu Informationen und Beratung an.

#### 3.20 Antragsfristen

##### 3.20.1 Erstanträge

Der Erstantrag für den Bewilligungszeitraum 2015 und ff. kann ab 1. Oktober für den 1. Januar gestellt werden und muss bis spätestens zum 31. Dezember beim zuständigen Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München eingehen.

Ausnahmen gelten für neu gegründete Kindertageseinrichtungen im laufenden Eröffnungsbetriebsjahr. Für diese Neueinrichtungen muss der Antrag spätestens im Monat der Betriebsaufnahme beim Referat für Bildung und Sport eingegangen sein.

##### 3.20.2 Folgeanträge

Der Folgeantrag ist vor Beginn des folgenden Betriebsjahres, also vor dem 1. Januar des jeweiligen Jahres zu stellen.

##### 3.20.3 Beantragung der Bundesmittel zur Gewährung des Faktors kfu 3

Für die Gewährung des Faktors kfu3 gilt, dass die Bundesmittel mit den vollständigen Unterlagen bis spätestens 15. Februar nach Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt werden müssen.

#### 3.21 Informationspflicht

Der Träger ist verpflichtet, die Landeshauptstadt München über Änderungen förderrelevanter Umstände oder für die Förderung relevanter Grundlagen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren.

### 3.22 Erforderliche Unterlagen

Der Antragssteller weist nach, dass die Fördervoraussetzungen gegeben sind. Folgende Unterlagen sind zwingend dem Erstantrag bzw. bei Veränderungen dem Folgeantrag beizufügen:

- Nachweis über die Höhe der Elternentgelte
- Übersicht der Personalausstattung des Antragsstellers für die zu fördernde Einrichtung
- Bestätigung, dass die gewährten Fördermittel für den Betrieb der Einrichtung verwendet werden
- Bestätigung, dass die Zuschussmittel nicht zur Tilgung von Schulden verwendet werden
- Die Einverständniserklärungen (gemäß dem Antragsformular) bzgl. der Anerkennung des uneingeschränkten Prüfungsrechts des Referats für Bildung und Sport, des städtischen Revisionsamts und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die jeweils nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtung
- Abgabe einer Scientology-Schutzerklärung zur Antragstellung zu Leistungen der Münchner Förderformel
- Detaillierte Beschreibung des Konzepts bzw. Anpassung der pädagogischen Konzeption aufgrund der beantragten Förderfaktoren und der Erfüllung der Fördervoraussetzungen
- Nachweise über die für die jeweiligen Förderfaktoren erforderlichen Voraussetzungen
- Übersicht über die beabsichtigte Verwendung der Mittel nach der Münchner Förderformel

Der Stadt bleibt vorbehalten, die Vorlage weiterer Unterlagen und Erklärungen zu verlangen.

### 3.23 Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid

Die Entscheidung über den Antrag wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

### 3.24 Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestens, wenn die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Erklärungen von der vertretungsberechtigten Person bzw. von den vertretungsberechtigten Personen unterschrieben bei der zuwendungsgebenden Dienststelle eingegangen sind.

### 3.25 Abschlagszahlung

Die Zuwendungsempfänger erhalten auf Antrag Abschlagszahlungen, die vierteljährlich zusammen mit der kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG ausbezahlt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt maximal 90% der nach der Förderformel zu erwartenden Zuwendungen.

### 3.26 Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin unaufgefordert einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis jeweils in Bezug auf die gewährten Förderfaktoren besteht. Im Sachbericht ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu bestätigen und die durchgeführten Aktivitäten und das erzielte Ergebnis darzustellen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind ferner vorzulegen:

- eine Aufstellung des Personals der Einrichtung und der angefallenen Gesamtpersonalkosten,
- eine Honoraraufschlüsselung,
- etwaige weitere von der Landeshauptstadt München im Zuwendungsbescheid geforderte Nachweise und Unterlagen.

Die Träger der Einrichtung räumen der Landeshauptstadt München das Recht zur örtlichen, in der Regel angekündigten Prüfung der Einrichtung ein. Es besteht ein umfassendes Prüfungsrecht der Landeshauptstadt München, insbesondere des Revisionsamtes und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes für die mit der Förderformel geförderten Einrichtungen. Ergeben sich nachträglich, etwa durch eine Betriebsprüfung des Finanzamtes, höhere Einnahmen oder geringere Ausgaben, die von den gemeldeten Angaben abweichen, so hat der Zuwendungsempfänger dies der Landeshauptstadt München unverzüglich ohne Aufforderung mitzuteilen. Die Landeshauptstadt München behält sich das Recht zur Prüfung einer etwaigen Rückforderung bzw. Neuberechnung der Zuwendungsmittel vor.

Die Bücher und Originalbelege sind auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit dem ersten Monat des auf den endabgerechneten Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres, aufzubewahren, soweit nicht längere gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind.

### 3.27 Endabrechnung

Auf die sich nach der Münchner Förderformel ergebende Förderung je Bewilligungszeitraum werden Abschlagszahlungen für diesen Bewilligungszeitraum angerechnet.

Differenzen sind auszugleichen, d.h. waren die Abschlagszahlungen gegenüber dem Endförderbetrag der Münchner Förderformel zu hoch, hat der Zuwendungsempfänger den überzahlten Betrag zu erstatten.

Ergibt sich hingegen ein höherer Endförderbetrag, als die Summe der Abschlagszahlungen, wird dieser Mehrbetrag ausgezahlt.



### **3.28 Rückzahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen, soweit der Zuwendungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird.

Die Rückzahlung hat nach Erlass eines Leistungsbescheids durch die Stadt München zu erfolgen und richtet sich nach Art. 49a BayVwVfG.

Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraums nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen, ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der Zuwendungsgeberin, von der Zuwendungsempfängerin bzw. von dem Zuwendungsempfänger unverzüglich und unaufgefordert der zuwendungsgebenden Dienststelle mitzuteilen und nach Aufforderung durch das Kassen- und Steueramt München zurückzuzahlen.

### **3.29 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die aktuelle Zuschussrichtlinie der Landeshauptstadt München. Sie gilt bis zum 31.12.2015.